

28.10.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2021 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 - GFG 2021)

A Problem

Nach Artikel 79 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

In Artikel 106 Absatz 7 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein vom Landesgesetzgeber zu bestimmender Hundertsatz zufließt.

Gemeinschaftsteuern sind nach Artikel 106 Absatz 3 GG die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer, soweit deren Aufkommen den Gemeinden nicht unmittelbar zugewiesen wird.

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

Für das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) sind regelmäßig die aktuelle Entwicklung, neue Erkenntnisse und geänderte (drstatistische) Datengrundlagen in vertretbar gebotenen Zeitabständen zu berücksichtigen, um hinreichende Gerechtigkeit bei der Verteilung der Zuweisungen zwischen den Kommunen zu gewährleisten. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 9. Juli 1998 - 16/96, 7/97 -, vom 19. Juli 2011 - 32/08 - vom 6. Mai 2014 -14/11 und 9/12 -, und vom 10. Mai 2016 - 19/13, 24/13).

Der fiktiven Bedarfsermittlung im GFG liegt seit dem Jahr 2019 methodisch das Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) zu ausgewählten Fragen und Bestandteilen des Systems des Kommunalen Finanzausgleichs von August 2017 zugrunde.

Das Gutachten bestätigt im Wesentlichen die praktizierte Systematik der fiktiven Bedarfsermittlung, erkennt auch keine sich hieraus etwa ergebenden Verwerfungen oder Verzerrungen nach finanzwissenschaftlichen Maßstäben, empfiehlt allerdings im Interesse

Datum des Originals: 27.10.2020/Ausgegeben: 03.11.2020

einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse einen Wechsel der Regressionsmethodik vom bisherigen OLS-Verfahren zu einer sog. robusten Regression.

Das Zusammenfassen mehrerer Grunddatenjahrgänge (pooling) wird auch bei dieser methodischen Änderung beibehalten.

In der Zeit von Mai 2018 bis Januar 2019 wurde das Instrument der Einwohnergewichtung im System des nordrhein-westfälischen Kommunalen Finanzausgleichs entsprechend einer Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen einer wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen. Die durch das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo-Institut) erarbeitete und vorgelegte Studie bestätigt die zentrale Prämisse der Notwendigkeit einer Einwohnergewichtung für die Hauptansatzbildung im nordrhein-westfälischen Finanzausgleich.

Die Gegensätzlichkeit der in dieser für die fiktive Bedarfsermittlung im Finanzausgleich grundsätzlichen Fragestellung und in der Folge auch zum Ergebnis der Studie seitens der Kommunalen Spitzenverbände vertretenen Positionen legte es nahe, diese sowie insbesondere die Notwendigkeit und ggf. eine Ausgestaltung bzw. den Umfang einer weiteren Untersuchung mit den Spitzenverbänden zunächst zu erörtern, wie dies bei vergleichbaren Situationen in der Vergangenheit auch regelmäßig praktiziert wurde. Im Ergebnis führte dies zur Beauftragung einer weiteren bzw. ergänzenden wissenschaftlichen Untersuchung bestimmter Fragestellungen zur Einwohnergewichtung im Kommunalen Finanzausgleich, die in der Zeit von Dezember 2019 bis Juni 2020 seitens des Walter-Eucken-Instituts in Freiburg durchgeführt wurde.

Das Ergebnis dieser Untersuchung liegt inzwischen vor. Das Gutachten des Walter-Eucken-Instituts bestätigt einerseits, dass eine Einwohnergewichtung bei der Bemessung der Hauptansätze finanzwissenschaftlich sachgerecht ist. Gleichzeitig enthält es Empfehlungen für eine Modifizierung der bestehenden Methodik zur Gewichtung der gemeindlichen Einwohnerzahl und zur Berechnung der hieraus zu ermittelnden Hauptansätze des kommunalen Finanzausgleichs. Das Ergebnis der Untersuchung sowie die ausgesprochenen Empfehlungen bedürfen der sorgfältigen Prüfung und – wie auch bei früheren vergleichbaren Anlässen üblich – der Erörterung mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Bedingt durch die Folgen der Bekämpfung der Corona-Pandemie werden die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden Steuereinnahmeeinbußen in beträchtlicher Höhe hinzunehmen haben. Hierbei haben die Rückgänge bei den sog. Verbundsteuereinnahmen aus den jeweiligen Landesanteilen an der Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer unmittelbare Auswirkungen auf den kommunalen Steuerverbund im Jahr 2020, der die Basis für die Bemessung der Gesamtzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2021 darstellt. Nach vorliegenden Informationen sinken die Einnahmen aus diesem Steuerverbund gegenüber dem vergangenen Jahr um etwa 1,47 Prozent, somit 0,807 Mrd. Euro.

Um die Kommunen des Landes neben krisenbedingten Mehrausgaben und Ausfällen bei eigenen originären Einnahmen vor entsprechenden Einbußen im kommunalen Finanzausgleich zu bewahren, wird die Finanzausgleichsmasse des GFG über den insoweit unverändert bei 23 Prozent gehaltenen Verbundanteilssatz einmalig aus Landesmitteln aufgestockt und auf 13 572 999 000 Euro festgesetzt. Damit stehen den Kommunen im Jahr 2021 rd. 943 Mio. Euro mehr zur Verfügung, als dies nach den regulären Berechnungen des GFG auf Basis der Entwicklung der Verbundsteuern der Fall wäre.

Der Aufstockungsbetrag wird als zinslose Kreditierung gewährt. Dieser Betrag soll in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen.

Unter Berücksichtigung dieser derzeitigen besonderen Lage der öffentlichen Haushalte und des zuvor angesprochenen Umstands erscheint es für das GFG 2021 nicht angezeigt, mit einer eventuellen Aktualisierung der für die Bedarfs- und Steuerkraftermittlung zu verwendenden Grunddaten dadurch letztlich nicht zu vermeidende Umverteilungswirkungen herbeizuführen. Die Regelungen des GFG 2020 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parametern (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) werden daher im GFG 2021 beibehalten.

Die sich somit ergebenden Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 werden im Gesetzentwurf berücksichtigt.

B Lösung

Erlass des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2021 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 - GFG 2021).

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Zur Finanzierung des Finanzausgleichs 2021 wird eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 13 572 999 000 Euro zur Verfügung gestellt. Von der Finanzausgleichsmasse werden bei den Investitionspauschalen 30 100 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz angesetzt. Für die Finanzzuweisungen aus dem Steuerverbund verbleiben 13 542 899 000 Euro.

Darüber hinaus sieht der Landeshaushalt 2021 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes für Kompensationsleistungen für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in Höhe von 715 000 000 Euro (einschließlich geschätzter Erstattung der Kommunen an das Land aus der Abrechnung des Jahres 2020 von 120 000 000 Euro) und Kompensationsleistungen für die Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 in Höhe von 17 900 000 Euro vor.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (federführend) und das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die auf Grund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes bereitgestellten Zuweisungen des Landes ergänzen die Erträge der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sie zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigen und die ihnen in Ausführung des Artikels 79 Satz 1 der Landesverfassung hierfür gewährleistet werden. Sie tragen in Verbindung mit den Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans 2021 des Landes

(www.finanzverwaltung.nrw.de/de/finanzplanung-des-landes-nordrhein-westfalen)

dem Ziel einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen im Haushaltsjahr 2021 Rechnung.

Hierzu trägt entscheidend die Aufstockung der sich nach der Entwicklung des kommunalen Steuerverbunds ergebenden Finanzausgleichsmasse um 943 139 000 Euro aus speziellen Kreditmarktmitteln bei, die ihrerseits nicht der für die Ermittlung der Verbundquote relevanten finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes zuzurechnen sind.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterdifferenzierenden Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.

J Befristung

Es ist keine Befristung vorgesehen. Das GFG ist ein Jahrgesetz.

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2021 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 - GFG 2021)**Inhaltsübersicht****Teil 1
Grundlagen**

§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

**Teil 2
Steuerverbund**

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
§ 3 Vorwegabzug, Voraberhöhung
§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse
§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
§ 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
§ 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
§ 16 Investitionspauschalen, Tilgung Sondervermögen, Aufwands-/Unterhaltungspauschale
§ 17 Schulpauschale/Bildungspauschale
§ 18 Sportpauschale
§ 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

**Teil 3
Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes**

- § 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
§ 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
§ 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Teil 4**Umlagegrundlagen, Umlagen**

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
- § 24 Kreisumlage
- § 25 Landschaftsumlage
- § 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Teil 5**Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 32 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
- § 33 Kürzungsermächtigung

Teil 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1** Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2021
- Anlage 2** Hauptansatzstaffel
- Anlage 3** Bevölkerung in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Stichtagen 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019

Teil 1 Grundlagen

§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß §§ 2 bis 19.
- (4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (§§ 20, 21) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 22).
- (5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.
- (6) Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise, die Landschaftsverbände und die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 des Städteregion Aachen Gesetzes die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

Teil 2 Steuerverbund

§ 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

- (1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer.
- (2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen
1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) in der am

31. Dezember 2019 geltenden Fassung und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes,
2. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes ausgezahlten Betrag,
 3. erhöht um den als interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder enthaltenen Anteil des Landes am Minderaufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 30 Nummer 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in Verbindung mit Artikel 32 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit Artikel 24 des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2395), in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) und in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051)),
 4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402)),
 5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250)),
 6. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ausgezahlten Betrag (§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011),
 7. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer für Asylbewerber und Flüchtlinge nach Artikel 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) und Artikel 1 des Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) und Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021,

8. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Entlastung der Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) gezahlt wird,
 9. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung über den Länderanteil an der Umsatzsteuer nach Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) gezahlt wird,
 10. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund als anteiliger Festbetrag von 2.600.000.000 Euro (§ 1 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz) nach Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird und
 11. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den Rechtsstaat zur Verbesserung der Personalausstattung der Justiz in den Ländern über den Länderanteil an der Umsatzsteuer nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) im Jahr 2019 gezahlt worden ist.
- (3) Die Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 wird einmalig aus Landesmitteln im Wege der Kreditierung um 943 139 000 Euro aufgestockt.
- (4) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 3 ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Gesetz.

§ 3

Vorwegabzug, Voraberhöhung

- (1) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden für die im Haushaltsjahr 2021 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen Mittel in Höhe von 5 400 000 Euro abgezogen.
- (2) Der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden 215 800 000 Euro hinzugerechnet, die dem im Mehraufkommen des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2021 enthaltenen Betrag entsprechen, der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird.

§ 4

Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitions- sowie Aufwands-/Unterhaltungspauschalen, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

§ 5 **Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen**

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrem Finanzbedarf und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Neben der Einwohnerzahl werden für die Bedarfsermittlung

1. die Trägerschaft von Schulen,
2. die Soziallasten,
3. die Zentralitätsfunktion und
4. das Verhältnis von Fläche und Einwohnerzahl

berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

§ 6 **Aufteilung der Schlüsselmasse**

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 11 421 489 900 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf die Schlüsselmasse für

1. Gemeinden mit	8 965 236 100 Euro,
2. Kreise mit	1 336 169 100 Euro,
3. Landschaftsverbände mit	1 120 084 700 Euro.

§ 7 **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8 **Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Einwohnerveränderungen, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden nach dem relevanten Einwohnerwert gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung des relevanten Einwohnerwertes wird die Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3

Satz 2 verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - Anlage 2).

Liegt der Einwohnerwert einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt. Der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler gewichtet nach Schülern, die

im Ganztagsbetrieb beschult werden,
im Halbtagsbetrieb beschult werden,

mit 2,67
mit 1,00.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 16,80 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 7 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,61 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Fläche pro Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,19 multipliziert. Landesdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der gemeindlichen Fläche-Einwohner-Relationen. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes werden die Fläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 9 und die Einwohner einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2018 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW] geändert worden ist und der jeweiligen Gewerbesteuerausgleichszahlung nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle], soweit diese gemäß § 2

Absatz 5 Satz 2 Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW als der Gemeinde im ersten Halbjahr 2020 zugeflossen gilt, abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 8.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 418,
2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 223,
3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 443,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
 - a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge und
 - b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011,
5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode und
6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

- (1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

- (1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.
- (3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Zahl der Einwohner im Kreis nach § 27 Absatz 3 Satz 1. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Zahl der Einwohner in der Städteregion Aachen ohne die Zahl der Einwohner der Stadt Aachen jeweils nach § 27 Absatz 3 Satz 1.
- (4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden gemeldeten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das für Kommunales zuständige Ministerium setzt den Kreisfaktor fest.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 35,24 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2018 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

- (1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15**Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 13,79 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2018 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 16**Investitionspauschalen, Tilgung Sondervermögen,
Aufwands-/Unterhaltungspauschale**

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen der Gemeinden stehen Mittel in Höhe von 1 326 829 200 Euro bereit.

(2) Nach Abzug eines Betrages für die Aufwands-/Unterhaltungspauschale nach Absatz 6 in Höhe von 140 000 000 Euro sowie eines Betrages in Höhe von 30 100 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 des Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetzes vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187) verbleibt für Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 ein verteilter Betrag in Höhe von 1 156 729 200 Euro. Die Zuweisungen aus diesen Investitionspauschalen und den in §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden den Gemeinden 975 053 300 Euro für investive Maßnahmen im Rahmen einer allgemeinen Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 98 826 700 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner nach § 27 Absatz 4 verteilt.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 82 849 200 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verteilt. Die Mittel dieser Pauschale können zu Gunsten des in § 19 Absatz 2 Nummer 4 erfassten Sonderbedarfs für die landschaftliche Kulturpflege für deckungsfähig erklärt werden.

(6) Zur Unterstützung von Aufwendungen zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen wird ein Betrag in Höhe von 140 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 und nach der maßgeblichen Gebietsfläche gemäß § 27 Absatz 9 verteilt. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(7) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17

Schulpauschale/Bildungspauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 723 068 800 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulen finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl gemäß § 27 Absatz 5 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 300 000 Euro, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 510 000 Euro und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 Euro gewährt wird.

§ 18

Sportpauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 61 896 800 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 60 000 Euro gewährt wird.

§ 19

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 39 714 300 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurortehilfe), in Höhe von 10 692 500 Euro. Empfangsberechtigte Gemeinden erhalten einen auf Grund ihrer Anerkennung gewichteten Sockelbetrag in Höhe von 44 208 Euro. Gemeinden mit einer Anerkennung
 - a) als Luftkurort erhalten einen einfachen,
 - b) als Heilklimatischer Kurort oder als Kneipp-Kurort erhalten einen zweifachen,
 - c) als Heilbad oder als Kneipp-Heilbad erhalten einen vierfachen oder
 - d) als Staatsbad erhalten einen achtfachen

Sockelbetrag.

Gemeinden, bei denen der Anteil der Übernachtungszahlen gemäß § 27 Absatz 10 an der maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 den durchschnittlichen Anteil aller empfangsberechtigten Gemeinden übersteigt, erhalten einen Aufstockungsbetrag. Zur Ermittlung des Aufstockungsbetrags wird die über dem durchschnittlichen Anteil liegende Zahl an Übernachtungen mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert;

2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von 7 666 800 Euro. Die Abwassergebührenhilfe wird auf Antrag Gemeinden gewährt, deren nach den Vorgaben des für Kommunales zuständigen Ministeriums zu berechnender individueller Abwassergebührensatz über einem fiktiven Höchstbetrag von 6,25 Euro liegt. Berechnungsgrundlage ist die Differenz zwischen dem individuellen Abwassergebührensatz und dem fiktiven Höchstbetrag multipliziert mit dem Frischwasservolumen der jeweiligen Gemeinde für das Jahr 2020. Die Höhe der pauschalen Zuwendung bestimmt sich nach einem von dieser Berechnungsgrundlage jährlich zu errechnenden Prozentsatz. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis der zu verteilenden Gesamtsumme der Abwassergebührenhilfe zu der Summe der Berechnungsgrundlagen aller empfangsberechtigten Gemeinden. Bei den für die Berechnung im Antrag geltend zu machenden Kosten bleiben die Zuweisungen außer Betracht;
3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften (Gaststreitkräftestationierungshilfe) in Höhe von 869 200 Euro. Die Gaststreitkräftestationierungshilfe wird Gemeinden gewährt, bei denen der Anteil der maßgeblichen Gaststreitkräfte gemäß § 27 Absatz 12 an der maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 mindestens 1,6 Prozent beträgt. Die Gemeinden erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 239 500 Euro. Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 3,2 Prozent erhalten einen nach der Zahl gewichteter Gaststreitkräfte bemessenen Aufstockungsbetrag, hierfür wird
 - a) für Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 3,2 Prozent bis unter 6,4 Prozent die Zahl der Gaststreitkräfte mit 1,0 und
 - b) für Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 6,4 Prozent die Zahl der Gaststreitkräfte mit 1,5

gewichtet und mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert;

4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) geändert worden ist, entstehen, in Höhe von 11 924 500 Euro; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt und
5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 8 561 300 Euro.

(3) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

Teil 3 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 835 000 000 Euro festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen beziehungsweise Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 21

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 17 900 000 Euro festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 22

Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Die haushaltmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Absatz 4) werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium jährlich bekanntgegeben.

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23

Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden,
2. für die Städteregion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden

abzüglich

- c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
- d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen und

3. für die Landschaftsverbände

- a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden,
- b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise und
- c) die Abrechnungsbeträge der Kreise für das Jahr 2018 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 24 Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 festgesetzt. Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises sowie für die Erhebung einer Sonderumlage gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

§ 25 Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

Teil 5 Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den amtlichen Statistiken nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem

Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Datenabfrage durch IT.NRW gesicherte elektronische Übermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu benutzen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in Anlage 3 festgesetzte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2019. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Einwohner der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 werden die Bevölkerungszahlen nach Anlage 3 zu den Stichtagen 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 herangezogen.

(4) Als Zahl der über 65-jährigen Einwohner wird die von IT.NRW fortgeschriebene gegliederte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2019 herangezogen.

(5) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der von IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2019. Dieser Stichtag ist auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 sowie des Finanzierungsanteils gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 für das Haushaltsjahr 2019 maßgeblich.

(6) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2019.

(7) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2019.

(8) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 und die Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW wird auf den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 festgesetzt.

(9) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2019, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben, werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird ein fiktiver Höchstbetrag von 6,25 Euro je Kubikmeter unter Zugrundelegung der Erhebungen der Bezirksregierungen im Jahr 2020 festgesetzt.

(12) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 werden die Ergebnisse der Erhebung des für Kommunales zuständigen Ministeriums bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen zum Stichtag 31. Dezember 2019 zugrunde gelegt.

(13) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 12, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28

Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen und die Aufwands-/Unterhaltungspauschale nach § 16, die Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt. Orientiert an Aspekten der Liquiditätssicherung können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium Abweichungen von den in Satz 1 genannten Auszahlungsterminen festlegen.

(4) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen und der Aufwands-/Unterhaltungspauschale nach § 16, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2021 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin gemäß Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der

endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden durch Bescheide von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können bestimmen, dass die Bescheide an die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände unmittelbar durch IT.NRW als elektronische Verwaltungsakte gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, ausschließlich per De-Mail zuzuleiten sind.

(7) Nach näherer Bestimmung des für Kommunales und des für Finanzen zuständigen Ministeriums können im Haushaltsjahr 2022 für Schlüsselzuweisungen, für Investitionspauschalen sowie die Aufwands-/Unterhaltungspauschale, für die Schulpauschale/Bildungspauschale und für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2022 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Unrichtigkeiten, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, werden bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 berichtigt, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6, den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und den Mitteln der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30

Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach §§ 21 bis 27 des Gemeindefinanzierungsgesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936) (Gemeindefinanzierungsgesetz für die Haushaltsjahre 2004/2005) geändert worden ist, regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien und
2. nach § 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes für die Haushaltsjahre 2004/2005 regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 31

Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 20 und
2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21

für das Jahr 2021 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2022, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2022 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

§ 32

Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanzausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 33
Kürzungsermächtigung

Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

Teil 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 34
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 3 GFG 2021)

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2021	
	EURO
<u>Obligatorischer Steuerverbund</u>	
Gemeinschaftsteuern	
* Lohnsteuer	19 121 039 982
* veranlagte Einkommensteuer	5 127 979 889
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	2 450 688 389
* Körperschaftsteuer	2 427 597 242
* Umsatzsteuer	18 681 351 972
* Einfuhrumsatzsteuer	5 329 246 829
* Abgeltungssteuer	557 211 435
<u>Fakultativer Steuerverbund</u>	53 695 115 738
* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	2 117 273 393
Summe Verbundsteuern	55 812 389 131
<u>Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)</u>	
* Länderfinanzausgleich	581 929 534
* Familienleistungsausgleich	- 837 940 400
* Entlastungsausgleich Ost/ Sozillastenausgleich neue Länder	70 732 800
* Kompensation Spielbankabgabe	- 12 972 000
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	- 182 689 000
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	- 17 948 224
* Bundesmittel für Asylbewerber	- 373 627 000
* Entlastung Kommunen Länderanteil USt	- 216 200 000
* Umsatzsteuer statt Entflechtungsmittel	- 421 200 000
* Weiterentwicklung Qualität Kita	- 267 575 000
* Pauschale an Länder für Flüchtlingszwecke	- 113 400 000
* Pakt für den Rechtsstaat	- 23 848 000
Verbundgrundlagen insgesamt	53 997 651 841
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	23,00
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	12 419 460 000
Aufstockung aus Landesmitteln durch Kreditierung	943 139 000
Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	13 362 599 000
<u>Vorwegabzug, Voraberrhöhung (§ 3 GFG)</u>	
* Tantiemen	- 5 400 000
* Bundesentlastung Länderanteil USt für Kommunen ab 2018	215 800 000
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	13 572 999 000

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 3 GFG 2021)**Hauptansatzstaffel**

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz (Prozent)
25 000	100,0
62 000	103,0
98 500	106,0
135 500	109,0
172 500	112,0
209 500	115,0
246 000	118,0
283 000	121,0
320 000	124,0
357 000	127,0
393 500	130,0
430 500	133,0
467 500	136,0
504 000	139,0
541 000	142,0
578 000	145,0
615 000	148,0
651 000	151,0

Für Gemeinden mit mehr als 651 500 Einwohnern beträgt der Ansatz 154,0 Prozent.

Anlage 3 (zu § 27 Absatz 3 Satz 1 GFG 2021)

Bevölkerungszahlen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen			
Gebietskörperschaft	Bevölkerungszahl zum		
	31. Dezember 2019	31. Dezember 2018	31. Dezember 2017
Aachen, kreisfreie Stadt	248 960	247 380	246 272
Ahaus, Stadt	39 381	39 223	39 185
Ahlen, Stadt	52 503	52 582	52 530
Aldenhoven	13 787	13 807	13 877
Alfter	23 563	23 622	23 527
Alpen	12 479	12 463	12 612
Alsdorf, Stadt	47 149	47 018	46 891
Altena, Stadt	16 718	16 922	17 081
Altenbeken	9 113	9 147	9 192
Altenberge	10 327	10 296	10 282
Anröchte	10 238	10 275	10 317
Arnsberg, Stadt	73 456	73 628	73 814
Ascheberg	15 494	15 372	15 283
Attendorn, Stadt	24 264	24 367	24 335
Augustdorf	10 032	10 046	10 058
Bad Berleburg, Stadt	18 914	19 446	19 497
Bad Driburg, Stadt	18 959	19 002	18 930
Bad Honnef, Stadt	25 812	25 816	25 708
Bad Laasphe, Stadt	13 504	13 565	13 639
Bad Lippspringe, Stadt	16 237	16 089	15 957
Bad Münstereifel, Stadt	17 440	17 299	17 262
Bad Oeynhausen, Stadt	48 604	48 702	48 747
Bad Salzuflen, Stadt	54 254	54 127	53 856
Bad Sassendorf	12 065	12 068	12 038
Bad Wünnenberg, Stadt	12 152	12 177	12 223
Baesweiler, Stadt	27 093	27 033	26 996
Balve, Stadt	11 201	11 361	11 449
Barntrup, Stadt	8 501	8 587	8 539
Beckum, Stadt	36 815	36 646	36 689
Bedburg, Stadt	23 658	23 531	23 531
Bedburg-Hau	12 955	12 933	13 060
Beelen	6 125	6 245	6 245
Bergheim, Stadt	61 601	61 612	61 099

Bergisch Gladbach, Stadt	111 846	111 966	111 627
Bergkamen, Stadt	48 740	48 725	48 829
Bergneustadt, Stadt	18 677	18 865	18 876
Bestwig	10 623	10 687	10 878
Beverungen, Stadt	13 103	13 115	13 176
Bielefeld, krfr. Stadt	334 195	333 786	332 552
Billerbeck, Stadt	11 597	11 566	11 544
Blankenheim	8 268	8 313	8 397
Blomberg, Stadt	15 115	15 154	15 181
Bocholt, Stadt	71 113	71 099	71 036
Bochum, krfr. Stadt	365 587	364 628	365 529
Bönen	18 171	18 107	18 108
Bonn, krfr. Stadt	329 673	327 258	325 490
Borchen	13 393	13 404	13 465
Borgentreich, Stadt	8 543	8 523	8 669
Borgholzhausen, Stadt	8 968	8 973	8 911
Borken, Stadt	42 629	42 530	42 509
Bornheim, Stadt	48 321	48 326	48 173
Bottrop, krfr. Stadt	117 565	117 383	117 364
Brakel, Stadt	16 137	16 270	16 374
Breckerfeld, Stadt	8 943	8 938	8 913
Brilon, Stadt	25 451	25 417	25 501
Brüggen	15 745	15 708	15 681
Brühl, Stadt	44 126	44 397	44 144
Bünde, Stadt	45 187	45 521	45 712
Burbach	14 856	14 909	14 793
Büren, Stadt	21 515	21 556	21 513
Burscheid, Stadt	18 346	18 172	18 195
Castrop-Rauxel, Stadt	73 343	73 425	73 989
Coesfeld, Stadt	36 257	36 217	36 302
Dahlem	4 215	4 183	4 202
Datteln, Stadt	34 596	34 614	34 563
Delbrück, Stadt	31 989	31 949	31 943
Detmold, Stadt	74 254	74 388	74 353
Dinslaken, Stadt	67 373	67 525	67 489
Dörentrup	7 680	7 720	7 738
Dormagen, Stadt	64 340	64 335	64 177
Dorsten, Stadt	74 704	74 736	75 252
Dortmund, krfr. Stadt	588 250	587 010	586 600
Drensteinfurt, Stadt	15 556	15 542	15 532
Drolshagen, Stadt	11 783	11 779	11 824
Duisburg, krfr. Stadt	498 686	498 590	498 110
Dülmen, Stadt	46 657	46 590	46 507

Düren, Stadt	91 216	90 733	90 502
Düsseldorf, krfr. Stadt	621 877	619 294	617 280
Eitorf	18 749	18 727	18 671
Elsdorf, Stadt	21 807	21 663	21 539
Emmerich am Rhein, Stadt	30 961	30 748	30 845
Emsdetten, Stadt	36 029	36 012	36 151
Engelskirchen	19 298	19 272	19 349
Enger, Stadt	20 490	20 461	20 520
Ennepetal, Stadt	30 142	30 075	29 929
Ennigerloh, Stadt	19 810	19 829	19 841
Ense	12 162	12 213	12 239
Erfstadt, Stadt	50 010	49 801	49 647
Erkelenz, Stadt	43 206	43 364	43 392
Erkrath, Stadt	43 992	44 384	44 409
Erndtebrück	6 934	6 998	7 021
Erwitte, Stadt	16 065	16 045	16 023
Eschweiler, Stadt	56 482	56 385	56 207
Eslohe (Sauerland)	8 811	8 870	8 885
Espelkamp, Stadt	24 782	24 685	24 809
Essen, krfr. Stadt	582 760	583 109	583 393
Euskirchen, Stadt	58 381	57 975	57 715
Everswinkel	9 678	9 666	9 691
Extertal	11 069	11 091	11 217
Finnentrop	16 955	17 173	17 141
Frechen, Stadt	52 439	52 473	52 212
Freudenberg, Stadt	17 711	17 739	17 759
Fröndenberg/Ruhr, Stadt	20 760	20 766	20 843
Gangelt	12 576	12 446	12 383
Geilenkirchen, Stadt	27 470	27 214	27 106
Geldern, Stadt	33 730	33 836	33 819
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	259 645	260 654	260 305
Gescher, Stadt	17 254	17 205	17 253
Geseke, Stadt	21 422	21 343	21 183
Gevelsberg, Stadt	30 701	30 695	30 910
Gladbeck, Stadt	75 610	75 687	75 689
Goch, Stadt	34 205	33 825	33 618
Grefrath	14 753	14 802	14 798
Greven, Stadt	37 753	37 692	37 502
Grevenbroich, Stadt	63 743	63 620	63 204
Gronau (Westf.), Stadt	48 321	48 072	47 671
Gummersbach, Stadt	50 952	50 688	50 497
Gütersloh, Stadt	100 861	100 194	99 315
Haan, Stadt	30 406	30 484	30 483

Hagen, krfr. Stadt	188 686	188 814	187 730
Halle (Westf.), Stadt	21 577	21 640	21 713
Hallenberg, Stadt	4 465	4 486	4 485
Haltern am See, Stadt	37 850	38 013	37 977
Halver, Stadt	16 083	16 106	16 128
Hamm, krfr. Stadt	179 916	179 111	179 185
Hamminkeln, Stadt	26 858	26 739	26 709
Harsewinkel, Stadt	25 163	25 147	25 012
Hattingen, Stadt	54 438	54 562	54 628
Havixbeck	11 943	11 829	11 732
Heek	8 653	8 681	8 563
Heiden	8 218	8 187	8 182
Heiligenhaus, Stadt	26 345	26 335	26 132
Heimbach, Stadt	4 328	4 333	4 319
Heinsberg, Stadt	42 236	41 946	41 673
Hellenthal	7 863	7 895	7 929
Hemer, Stadt	34 062	34 080	34 016
Hennef (Sieg), Stadt	47 290	47 339	47 293
Herdecke, Stadt	22 755	22 733	22 836
Herford, Stadt	66 638	66 608	66 923
Herne, krfr. Stadt	156 449	156 374	156 490
Herscheid	6 954	6 977	7 052
Herten, Stadt	61 821	61 791	61 669
Herzebrock-Clarholz	16 004	15 847	15 914
Herzogenrath, Stadt	46 375	46 402	46 462
Hiddenhausen	19 705	19 767	19 622
Hilchenbach, Stadt	14 801	14 906	14 949
Hilden, Stadt	55 625	55 764	55 817
Hille	15 374	15 445	15 620
Holzwickede	17 076	17 118	17 083
Hopsten	7 650	7 599	7 600
Horn-Bad Meinberg, Stadt	17 263	17 178	17 206
Hörstel, Stadt	20 344	20 141	20 093
Horstmar, Stadt	6 545	6 551	6 420
Hövelhof	16 281	16 294	16 258
Höxter, Stadt	28 808	28 824	29 112
Hückelhoven, Stadt	40 245	39 931	39 585
Hückerwagen, Stadt	14 958	15 060	15 058
Hüllhorst	13 032	13 026	12 995
Hünxe	13 598	13 567	13 590
Hürtgenwald	8 700	8 706	8 644
Hürth, Stadt	59 731	60 189	59 762
Ibbenbüren, Stadt	51 822	51 904	52 037

Inden	7 397	7 421	7 426
Iserlohn, Stadt	92 174	92 666	92 928
Isselburg, Stadt	10 636	10 692	10 713
Issum	11 977	11 937	11 966
Jüchen	23 294	23 337	23 261
Jülich, Stadt	32 653	32 632	32 505
Kaarst, Stadt	43 493	43 433	43 216
Kalkar, Stadt	13 884	13 902	13 868
Kall	11 191	11 264	11 183
Kalletal	13 471	13 605	13 638
Kamen, Stadt	43 023	42 971	43 275
Kamp-Lintfort, Stadt	37 596	37 391	37 346
Kempen, Stadt	34 514	34 597	34 711
Kerken ¹⁾	12 548	12 524	12 458
Kerpen, Stadt	66 702	66 206	65 420
Kevelaer, Stadt	28 087	28 021	28 162
Kierspe, Stadt	16 119	16 137	16 210
Kirchhundem	11 485	11 564	11 617
Kirchlengern	16 023	16 029	16 074
Kleve, Stadt	52 388	51 845	51 320
Köln, krfr. Stadt	1 087 863	1 085 664	1 080 394
Königswinter, Stadt	41 277	41 243	41 050
Korschenbroich, Stadt	33 251	33 066	33 063
Kranenburg	10 719	10 632	10 576
Krefeld, krfr. Stadt	227 417	227 020	226 699
Kreuzau	17 444	17 532	17 582
Kreuztal, Stadt	31 122	31 187	31 017
Kürten	19 662	19 768	19 855
Ladbergen	6 688	6 705	6 591
Laer	6 744	6 799	6 768
Lage, Stadt	34 858	35 047	35 166
Langenberg	8 619	8 597	8 482
Langenfeld (Rhld.), Stadt	59 178	58 927	58 698
Langerwehe	14 028	14 020	13 986
Legden	7 326	7 314	7 295
Leichlingen (Rhld.), Stadt	28 000	28 031	28 166
Lemgo, Stadt	40 619	40 696	40 871
Lengerich, Stadt	22 660	22 641	22 626
Lennestadt, Stadt	25 308	25 503	25 638
Leopoldshöhe	16 263	16 282	16 317
Leverkusen, krfr. Stadt	163 729	163 838	163 577
Lichtenau, Stadt	10 570	10 632	10 577
Lienen	8 604	8 527	8 535

Lindlar	21 315	21 396	21 513
Linnich, Stadt	12 662	12 593	12 484
Lippetal	11 894	11 871	11 914
Lippstadt, Stadt	67 952	67 901	67 936
Lohmar, Stadt	30 453	30 363	30 451
Löhne, Stadt	39 915	39 697	39 867
Lotte	14 095	14 135	14 121
Lübbecke, Stadt	25 541	25 490	25 499
Lüdenscheid, Stadt	72 313	72 611	72 894
Lüdinghausen, Stadt	24 822	24 590	24 550
Lügde, Stadt	9 390	9 448	9 572
Lünen, Stadt	86 348	86 449	86 465
Marienheide	13 522	13 552	13 596
Marienmünster, Stadt	4 902	4 962	5 012
Marl, Stadt	84 067	83 941	83 695
Marsberg, Stadt	19 540	19 640	19 740
Mechernich, Stadt	27 714	27 598	27 350
Meckenheim, Stadt	24 817	24 684	24 661
Medebach, Stadt	8 000	8 055	7 976
Meerbusch, Stadt	56 415	56 189	55 548
Meinerzhagen, Stadt	20 367	20 397	20 406
Menden (Sauerland), Stadt	52 608	52 912	53 046
Merzenich	9 885	9 778	9 733
Meschede, Stadt	29 786	29 921	30 086
Metelen	6 360	6 350	6 375
Mettingen	11 828	11 883	11 856
Mettmann, Stadt	38 757	38 829	38 789
Minden, Stadt	81 716	81 682	81 698
Moers, Stadt	103 902	103 725	103 949
Möhnesee	11 722	11 620	11 567
Mönchengladbach, krfr. Stadt	261 034	261 454	262 188
Monheim am Rhein, Stadt	40 948	40 645	40 598
Monschau, Stadt	11 693	11 726	11 649
Morsbach	10 138	10 210	10 276
Much	14 412	14 374	14 319
Mülheim an der Ruhr, krfr. St.	170 632	170 880	171 265
Münster, krfr. Stadt	315 293	314 319	313 559
Nachrodt-Wiblingwerde	6 546	6 573	6 575
Netphen, Stadt	23 081	23 130	23 297
Nettersheim	7 491	7 467	7 395
Nettetal, Stadt	42 496	42 493	42 265
Neuenkirchen	13 887	13 905	13 856
Neuenrade, Stadt	11 889	11 982	11 963

Neunkirchen-Vluyn, Stadt	27 187	26 982	26 990
Neunkirchen	13 165	13 406	13 424
Neunkirchen-Seelscheid	19 679	19 659	19 758
Neuss, Stadt	153 896	153 796	153 810
Nideggen, Stadt	10 001	9 945	9 855
Niederkassel, Stadt	38 667	38 218	38 057
Niederkrüchten	15 557	15 550	15 218
Niederzier	14 113	14 033	13 920
Nieheim, Stadt	6 084	6 093	6 177
Nordkirchen	10 111	10 063	9 941
Nordwalde	9 640	9 584	9 439
Nörvenich	10 572	10 459	10 447
Nottuln	19 619	19 557	19 590
Nümbrecht	17 001	16 985	16 912
Oberhausen, krfr. Stadt	210 764	210 829	211 422
Ochtrup, Stadt	19 662	19 636	19 608
Odenthal	14 967	15 020	15 068
Oelde, Stadt	29 238	29 326	29 209
Oer-Erkenschwick, Stadt	31 421	31 442	31 378
Oerlinghausen, Stadt	17 142	17 286	17 530
Olfen, Stadt	12 923	12 846	12 674
Olpe, Stadt	24 551	24 688	24 459
Olsberg, Stadt	14 430	14 489	14 634
Ostbevern	11 007	10 982	10 926
Overath, Stadt	27 100	27 040	27 062
Paderborn, Stadt	151 633	150 580	149 075
Petershagen, Stadt	25 119	25 168	25 131
Plettenberg, Stadt	25 237	25 318	25 414
Porta Westfalica, Stadt	35 631	35 671	35 660
Preußisch Oldendorf, Stadt	12 188	12 289	12 355
Pulheim, Stadt	54 194	54 071	53 900
Radevormwald, Stadt	21 919	22 107	22 428
Raesfeld	11 431	11 368	11 350
Rahden, Stadt	15 402	15 441	15 480
Ratingen, Stadt	87 520	87 297	87 226
Recke	11 376	11 371	11 331
Recklinghausen, Stadt	111 397	112 267	113 360
Rees, Stadt	21 100	20 972	21 137
Reichshof	18 600	18 655	18 694
Reken	14 888	14 815	14 670
Remscheid, krfr. Stadt	111 338	110 994	110 584
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	48 644	48 505	48 685
Rhede, Stadt	19 299	19 328	19 165

Rheinbach, Stadt	26 986	27 063	27 124
Rheinberg, Stadt	30 854	31 097	31 195
Rheine, Stadt	76 218	76 107	76 018
Rheurdt	6 515	6 589	6 627
Rietberg, Stadt	29 545	29 466	29 432
Rödinghausen	9 758	9 784	9 800
Roetgen	8 648	8 640	8 625
Rommerskirchen	13 298	13 231	13 129
Rosendahl	10 754	10 806	10 716
Rösrath, Stadt	28 631	28 693	28 666
Ruppichteroth	10 420	10 408	10 449
Rüthen, Stadt	10 826	10 957	10 905
Saerbeck	7 091	7 139	7 128
Salzkotten, Stadt	24 956	25 062	25 159
Sankt Augustin, Stadt	55 847	55 767	55 873
Sassenberg, Stadt	14 193	14 260	14 279
Schalksmühle	10 294	10 341	10 388
Schermbeck	13 602	13 599	13 672
Schieder-Schwalenberg, Stadt	8 344	8 475	8 541
Schlangen	9 259	9 261	9 286
Schleiden, Stadt	13 128	13 053	13 193
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	26 872	26 776	26 772
Schmallenberg, Stadt	24 852	24 869	24 965
Schöppingen	6 868	6 820	7 066
Schwalmtal	18 969	18 982	19 009
Schwelm, Stadt	28 537	28 542	28 478
Schwerte, Stadt	46 195	46 340	46 641
Selfkant	10 137	10 089	10 075
Selm, Stadt	25 925	26 011	25 811
Senden	20 409	20 493	20 521
Sendenhorst, Stadt	13 193	13 157	13 202
Siegburg, Stadt	41 554	41 463	41 326
Siegen, Stadt	102 770	102 836	102 337
Simmerath	15 404	15 377	15 281
Soest, Stadt	47 514	47 460	47 376
Solingen, krfr. Stadt	159 245	159 360	158 803
Sonsbeck	8 673	8 675	8 736
Spenge, Stadt	14 482	14 487	14 475
Sprockhövel, Stadt	24 739	24 747	24 783
Stadtlohn, Stadt	20 283	20 322	20 367
Steinfurt, Stadt	34 325	34 084	33 915
Steinhagen	20 614	20 698	20 715

Steinheim, Stadt	12 528	12 657	12 760
Stemwede	13 020	13 111	13 213
Stolberg (Rhld.), Stadt	56 466	56 792	56 751
Straelen, Stadt	16 257	16 114	16 020
Südlohn	9 262	9 249	9 143
Sundern (Sauerland), Stadt	27 725	27 802	27 871
Swisttal	18 749	18 618	18 558
Tecklenburg, Stadt	9 070	9 145	9 018
Telgte, Stadt	19 911	19 925	19 716
Titz	8 455	8 361	8 329
Tönisvorst, Stadt	29 336	29 306	29 286
Troisdorf, Stadt	74 953	74 903	74 870
Übach-Palenberg, Stadt	24 044	24 081	24 083
Uedem	8 224	8 281	8 188
Unna, Stadt ¹⁾	58 936	58 633	57 158
Velbert, Stadt	81 842	81 984	82 061
Velen, Stadt	13 107	13 130	12 989
Verl, Stadt	25 318	25 498	25 356
Versmold, Stadt	21 603	21 468	21 472
Vettweiß	9 397	9 369	9 280
Viersen, Stadt	77 102	76 905	76 586
Vlotho, Stadt	18 380	18 429	18 546
Voerde (Niederrhein), Stadt	36 017	35 999	36 268
Vreden, Stadt	22 670	22 641	22 561
Wachtberg	20 485	20 414	20 251
Wachtendonk	8 129	8 118	8 197
Wadersloh	12 654	12 397	12 356
Waldbröl, Stadt	19 553	19 543	19 415
Waldfeucht	8 842	8 784	8 745
Waltrop, Stadt	29 328	29 345	29 252
Warburg, Stadt	23 076	23 079	23 128
Warendorf, Stadt	37 157	37 226	37 242
Warstein, Stadt	24 643	24 842	24 898
Wassenberg, Stadt	18 630	18 292	18 143
Weeze	10 786	10 697	11 409
Wegberg, Stadt	28 169	28 175	27 921
Weilerswist	17 633	17 619	17 500
Welper	11 833	11 940	12 009
Wenden	19 609	19 701	19 794
Werdohl, Stadt	17 657	17 737	17 833
Werl, Stadt	30 767	30 772	30 782
Wermelskirchen, Stadt	34 719	34 765	34 705
Werne, Stadt	29 717	29 662	29 721

Werther (Westf.), Stadt	11 150	11 274	11 270
Wesel, Stadt	60 230	60 357	60 496
Wesseling, Stadt	36 347	36 146	35 955
Westerkappeln	11 241	11 182	11 155
Wetter (Ruhr), Stadt	27 392	27 441	27 628
Wettringen	8 261	8 226	8 140
Wickede (Ruhr)	12 682	12 595	12 506
Wiehl, Stadt	25 161	25 135	25 152
Willebadessen, Stadt	8 111	8 142	8 227
Willich, Stadt	50 391	50 592	51 179
Wilnsdorf	20 086	20 088	20 244
Windeck	18 730	18 773	18 937
Winterberg, Stadt	12 638	12 611	12 756
Wipperfürth, Stadt	20 963	21 003	21 202
Witten, Stadt	96 459	96 563	96 565
Wülfrath, Stadt	20 957	21 035	21 196
Wuppertal, krfr. Stadt	355 100	354 382	353 590
Würselen, Stadt	38 756	38 712	38 934
Xanten, Stadt	21 607	21 690	21 614
Zülpich, Stadt	20 332	20 174	20 001

Begründung

A Allgemeiner Teil

1 Grundlagen des kommunalen Finanzausgleichs

Das Grundgesetz (GG) verpflichtet die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände am Länderanteil der Gemeinschaftsteuern – das sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer – insgesamt mit einem von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Prozentsatz (Verbundsatz) zu beteiligen (Artikel 106 Absatz 7 GG).

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt. Zu den Landessteuern zählt die Grunderwerbsteuer.

Nach Artikel 79 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat mit den Urteilen vom 19. Juli 2011 – VerfGH 32/08 – vom 6. Mai 2014 – VerfGH 14/11 und 9/12 – und vom 10. Mai 2016 – VerfGH 19/13 und 24/13 – klargestellt, dass die Verpflichtung gemäß Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung zur Gewährleistung eines übergemeindlichen Finanzausgleichs im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes bestehe. Weder aus dem Wortlaut des Art. 79 Satz 2 LV NRW noch aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG ergebe sich eine Pflicht zur Gewährung einer kommunalen Mindestfinanzausstattung unabhängig von der Finanzkraft des Landes. Dementsprechend sei auch eine Mindestfinanzausstattung der Kommunen im Sinne einer „absoluten“ Untergrenze, die selbst bei einer extremen finanziellen Notlage des Landes nicht unterschritten werden dürfte, verfassungsrechtlich nicht verankert. Die Höhe einer insgesamt angemessenen Finanzausgleichsmasse noch einer verfassungsrechtlich gesicherten Mindestfinanzausstattung in Form zahlenmäßig festgelegter Beträge, bestimmter Quoten oder allgemeingültiger Maßstäbe lasse sich nicht nachrechenbar bestimmen. Aufgrund des Prinzips der Gleichwertigkeit von Aufgaben des Landes und Aufgaben der Kommunen ergebe sich kein Anspruch der Kommunen, bei einer angespannten Haushaltslage des Landes bevorzugt finanziell ausgestattet zu werden. Gemeinden und Gemeindeverbände seien mit dem Land in einem Finanzverbund zusammengeschlossen. Die Anerkennung einer absoluten, ausschließlich nach den Erfordernissen der kommunalen Selbstverwaltung bemessenen Mindestfinanzausstattung führe bei angespannter oder jedenfalls bei schwacher Haushaltslage zu einer verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigenden Bevorzugung kommunaler Belange gegenüber anderen, gleichwertigen Gütern wie etwa der inneren Sicherheit, dem Bildungswesen oder der Justizgewährung.

Die Finanzlage der Kommunen – so der VerfGH NRW – werde zudem nicht vorrangig durch den kommunalen Finanzausgleich bestimmt, sondern durch ihre eigenen Einnahmen und ihr Ausgabeverhalten. Zu berücksichtigen seien daher auch die eigenen Einnahmen der Kommunen, die sonstigen Zuweisungen des Landes an die Kommunen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs und das Ausgabeverhalten der Kommunen.

Der kommunale Finanzausgleich hat eine ergänzende und subsidiäre Funktion. Das Land stellt den Gemeinden über den Steuerverbund hinaus Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts in Höhe von rd. 17 Mrd. Euro (Stand: Haushaltsentwurf 2021) zur Verfügung (www.finanzverwaltung.nrw.de/de/finanzplanung-des-landes-nordrhein-westfalen). Damit belaufen sich die Zuweisungen an Kommunen auf rd. 37,7 Prozent der bereinigten

Gesamtausgaben des Landes. Im Übrigen können und müssen die Kommunen ihren eigenen Handlungsspielraum wahrnehmen und tragen die Eigenverantwortung für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit.

Bei der Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs hat das Land Entscheidungen sowohl zur Höhe der Gesamtzuweisungen als auch zu deren Aufteilung auf die Kommunen zu treffen. Der Umfang der Finanzausstattung jeder Kommune, also ihr finanzieller Spielraum für die Selbstverwaltung, ist in ein Gesamtsystem eingebunden. Der Inhalt der verfassungsgemäßen Gewährleistung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung kann deshalb nicht allein aus der Sicht einer Kommune über eine wünschenswerte Finanzausstattung bestimmt werden. Trotz des hohen Stellenwerts der kommunalen Selbstverwaltung muss die Höhe des Gesamtvolumens der Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs auch unter angemessener Berücksichtigung des finanziellen Bedarfs und der Haushaltssituation des Landes bestimmt werden.

Darüber hinaus dürfen durch den Finanzausgleich die von Gemeinde zu Gemeinde bestehenden Finanzkraftunterschiede nicht gänzlich nivelliert oder durch Umkehrung der Finanzkraftfolge sogar übernivelliert werden (VerfGH 14/11 und 9/12 vom 6. Mai 2014 sowie 19/13 und 24/13 vom 10. Mai 2016). Eine zuletzt auf der insoweit verfügbaren Grundlage der Daten des Finanzausgleichsjahres 2020 durchgeführte Prüfung zeigt, dass solche Effekte bzw. eine Finanzkraftverschiebung auf Grund der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes bislang weder vorliegen noch zu erwarten sind.

2 Finanzlagen von Land und Kommunen

2.1 Die Finanzlage der Kommunen

Die im Folgenden für die Finanzlage der Kommunen verwendeten Daten stammen aus der amtlichen Finanzrechnungsstatistik, der vierteljährlichen Kassenstatistik und der Schuldenstatistik des Landesbetriebes Information und Technik (IT.NRW) sowie vom Statistischen Bundesamt.

2.1.1 Finanzlage im Haushaltsjahr 2019 gegenüber dem Vorjahr

Die nordrhein-westfälischen Kommunen haben im Jahr 2019 in ihren Kernhaushalten zum dritten Mal in Folge einen hohen Finanzmittelüberschuss erzielt. Die Einzahlungen der 430 Gemeinden und Gemeindeverbände überstiegen ihre Auszahlungen im Jahr 2019 in Summe um 2,07 Mrd. Euro. In den beiden Vorjahren haben die nordrhein-westfälischen Kommunen nach Angaben der vierteljährlichen Kassenstatistik ebenfalls Überschüsse von rd. 2 Mrd. Euro erzielt (2017: 1,99 Mrd. Euro; 2018: 2,17 Mrd. Euro).

Im Jahr 2019 lagen die kommunalen Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit in Nordrhein-Westfalen mit einem Summenwert von 84,2 Mrd. Euro rd. 3 Mrd. Euro bzw. 3,6 Prozent über dem Vorjahresniveau. Die Wachstumsdynamik der Einzahlungen hat damit gegenüber 2018 wieder leicht zugelegt (+2,3 Mrd. Euro bzw. +2,9 Prozent). Die Zunahme der Wachstumsdynamik bei den kommunalen Einzahlungen lässt sich insbesondere auf den deutlichen Anstieg der Zuwendungen zurückführen, deren Niveau im Jahr 2019 um rd. 1,3 Mrd. Euro bzw. 8,3 Prozent auf 17,1 Mrd. Euro gestiegen ist (2018: +0,5 Mrd. Euro bzw. +3,5 Prozent). Bei den Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben hat sich die Dynamik im Jahr 2019 hingegen erneut abgeschwächt; die hiermit verbundenen kommunalen Einzahlungen lagen im Jahr 2019 in Nordrhein-Westfalen mit 29,3 Mrd. Euro rd. 750 Mio. Euro bzw. 2,6 Prozent über dem Vorjahresniveau. In 2018 belief sich der Anstieg der kommunalen Steuereinzahlungen in Nordrhein-Westfalen demgegenüber noch auf 1,1 Mrd. Euro bzw. 4,1 Prozent.

Auch die Entwicklungsdynamik der kommunalen Auszahlungen ist 2019 wieder leicht gestiegen. Mit 82,1 Mrd. Euro lagen die kommunalen Gesamtauszahlungen im Jahr 2019 in Nordrhein-Westfalen per Saldo 3,04 Mrd. Euro bzw. 3,8 Prozent über dem Vorjahresniveau. 2018 belief sich die Zunahme noch auf 2,1 Mrd. Euro (+2,7 Prozent). Der beschriebene Anstieg der Auszahlungsdynamik kann dabei im Wesentlichen auf die Zunahme der Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (+0,75 Mrd. Euro auf 10,81 Mrd. Euro), der Sozialtransferauszahlungen (+0,58 Mrd. Euro auf 20,04 Mrd. Euro) sowie der Investitionen (+0,51 Mrd. Euro auf 6,29 Mrd. Euro) zurückgeführt werden.

Der hohe Finanzmittelüberschuss spiegelt sich in der Entwicklung der kommunalen Liquiditätskredite wider, die im Jahr 2019 per Saldo um 1,45 Mrd. Euro gesunken sind. Nach Angaben von IT.NRW summierten sich die dieser Schuldenart zuzurechnenden Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 in Nordrhein-Westfalen auf 21,62 Mrd. Euro. Gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2018 entspricht dies einem Rückgang um 6,3 Prozent. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass einige nordrhein-westfälische Kommunen in der jüngeren Vergangenheit zur Sicherstellung ihrer Liquidität auch Wertpapierschulden (Anleihen) aufgenommen haben. Nach Angaben von IT.NRW beliefen sich die zur Liquiditätssicherung aufgenommenen Wertpapierschulden in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 auf 1,57 Mrd. Euro. In Summe hatten die nordrhein-westfälischen Kommunen zum Stichtag 31.12.2019 somit Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 23,22 Mrd. Euro. Im Jahr 2018 belief sich dieser Wert noch auf 24,81 Mrd. Euro. Die Summe der übrigen Kredite beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich ist im Jahr 2019 um 0,92 Mrd. Euro bzw. 3,98 Prozent auf 23,96 Mrd. Euro gestiegen (2018: 23,04 Mrd. Euro). Die für investive Zwecke aufgenommenen Wertpapierschulden der nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände belief sich zum 31.12.2019 auf 0,41 Mrd. Euro (2018: 0,11 Mrd. Euro). Zusammengenommen sanken die Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten und Wertpapierschulden der kommunalen Kernhaushalte im Jahr 2019 in Nordrhein-Westfalen um 0,37 Mrd. Euro (-0,8 Prozent) auf 47,59 Mrd. Euro (2018: 47,96 Mrd. Euro).

In dieser Summe sind unter anderem die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Krankenhäuser ohne eigene Rechtspersönlichkeit (2019: 11,37 Mrd. Euro; 2018: 11,16 Mrd. Euro) und die Schulden der sonstigen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in öffentlich-rechtlicher Form, wie z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts (2019: 4,25 Mrd. Euro; 2018: 4,31 Mrd. Euro) nicht enthalten, die 2019 gegenüber dem Vorjahresniveau um insgesamt 151 Mio. Euro (+1,0 Prozent) gestiegen sind.

2.1.2 Die aktuelle Finanzlage der Kommunen

Die Corona-Pandemie stellt die öffentlichen Haushalte in Deutschland aktuell vor große Herausforderungen. Neben zusätzlichen Ausgaben sind dafür vor allem die Pandemie-bedingt zurückgehenden Einnahmen verantwortlich. Dies betrifft auch und insbesondere die für die Gemeinden fiskalisch bedeutsame Gewerbesteuer. Nach Angaben der vierteljährlichen Kassenergebnisse von IT.NRW lagen die Gewerbesteuereinzahlungen (brutto) der nordrhein-westfälischen Gemeinden im ersten Halbjahr 2020 mit 4,78 Mrd. Euro mehr als 1,93 Mrd. Euro bzw. 28,8 Prozent unter dem Aufkommen des Vorjahreszeitraums. Die beschriebenen Steuerausfälle haben maßgeblich dazu beigetragen, dass die nordrhein-westfälischen Kommunen das erste Halbjahr 2020 mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 922 Mio. Euro abgeschlossen haben. In den ersten sechs Monaten der Jahre 2018 und 2019 sind hingegen noch Überschüsse von 407 bzw. 596 Mio. Euro erzielt worden.

Gemäß den Ergebnissen der Sondersteuerschätzung vom September 2020 müssen die Kommunen auch in den kommenden Jahren mit deutlichen Steuermindereinnahmen rechnen. Dies gilt wiederum insbesondere in Bezug auf die Gewerbesteuer, die gegenüber der letzten nicht durch die Corona-Pandemie belasteten Steuerschätzung vom November 2019 deutlich nach unten korrigiert wurde. Bezogen auf die Gesamtheit der deutschen Gemeinden wird nun

für 2021 mit einem Gewerbesteueraufkommen gerechnet, das 6,6 Mrd. Euro bzw. 11,7 Prozent unter der Aufkommenserwartung der Steuerschätzung vom November 2019 liegt; bis 2024 wird mit weiteren Aufkommenseinbußen in Höhe von 15,1 Mrd. Euro gerechnet.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen negativen Entwicklungen hat das Land verschiedene Maßnahmen zur finanziellen Entlastung der Gemeinden und Gemeindeverbände ergriffen. In diesem Zusammenhang ist zum einen das – am 31. März 2020 von der Landesregierung beschlossene – „Kommunalschutz-Paket“ zu nennen, das u.a. Programme zur Liquiditätsversorgung von Kommunen bzw. kommunalen Unternehmen, haushaltsrechtliche Maßnahmen zur Isolierung der Pandemie-bedingten Finanzschäden in den kommunalen Bilanzen sowie Sonderhilfen in Höhe von mehr als 340 Mio. Euro für die Teilnehmer des Stärkungspaktes enthält. Darüber hinaus hat die Landesregierung mit dem am 23. Juni 2020 vom Kabinett gebilligten „Nordrhein-Westfalen Programm I“ ein weiteres Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, das Entlastungsmaßnahmen für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Volumen von 3,93 Milliarden Euro enthält, von denen das Land Nordrhein-Westfalen nahezu 2 Mrd. Euro trägt. Den Kernpunkt der mit dem „Nordrhein-Westfalen Programm I“ beschlossenen Unterstützungsleistungen für die Kommunen bildet die hälftig von Bund und Land getragene pauschale Kompensation der im Jahr 2020 entstehenden Gewerbesteuerausfälle. Allein für diese Maßnahme stehen nach dem Kabinettsbeschluss vom 23. Juni 2020 mehr als 1,3 Mrd. Euro an Landesgeld bereit.

2.2 Die aktuelle Finanzlage des Landes

Die aktuelle Finanzlage des Landes ist geprägt durch die anhaltende Corona-Krise. Die hieraus resultierende gegenwärtige konjunkturelle Lage spiegelt sich im Ergebnis der Anfang September durchgeführten zusätzlichen Steuerschätzung wider. Nach dem Ergebnis der schematischen Regionalisierung der Sondersteuerschätzung werden sich für Nordrhein-Westfalen gegenüber der vorherigen Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2023 Steuermindereinnahmen von rund 14,5 Milliarden Euro im Zeitraum 2021 bis 2023 ergeben.

Die hohen Steuermindereinnahmen für die Jahre 2021 und 2022 resultieren sowohl aus Beschlüssen des Bundes zu steuerlichen Entlastungsmaßnahmen in Corona-Zeiten als auch aus dem wirtschaftlichen Einbruch in der Krise. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Wirtschaftsablaufs aufgrund des exogenen Schocks dauern nach den Ergebnissen der Steuerschätzung an. Angesichts des beträchtlichen Einbruchs der gesamtstaatlichen Wirtschaftsleistung und der massiven Steuerausfälle liegt eine außergewöhnliche Notsituation vor.

Vor diesem Hintergrund wird der mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 geschaffene NRW-Rettungsschirm zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise in den Jahren 2021 und 2022 fortgeführt. Die Steuermindereinnahmen werden – verringert um die Mehreinnahmen an anderer Stelle – durch Entnahmen aus dem kreditfinanzierten NRW-Rettungsschirm kompensiert.

Die Kommunen erhalten ihre Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Steuerverbunds im Jahr 2021 entsprechend der bisherigen Finanzplanung. Die Beträge, die über die reguläre Berechnung auf Basis der Ist-Steuererinnahmen vom 01. Oktober 2019 bis 30. September 2020 hinausgehen, werden den Kommunen aus dem NRW-Rettungsschirm kreditiert. Diese Beträge sollen in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen.

Für das Jahr 2023 ist nach heutigem Stand von einer Rückkehr zur haushaltspolitischen Normalität auszugehen. Die Mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 sieht in 2023 wieder eine Steuerung über die zur Verfügung stehenden Einnahmen vor. In 2024 erfolgt ein Einstieg in die konjunkturgerechte Tilgung des Sondervermögens NRW-Rettungsschirm.

2.3 Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen

Der Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen in Zusammenhang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes ist sowohl aus rechtlicher als auch aus ökonomischer Sicht zentrale Entscheidungsgrundlage für die Bemessung des kommunalen Finanzausgleichs. Wichtige Anhaltspunkte für die erforderliche Abwägungsentscheidung liefert eine Gegenüberstellung verschuldungs- und haushaltsbezogener Kennzahlen. Der Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen ist aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen und ungleicher Haushaltsstrukturen mit Schwierigkeiten behaftet.

Durch Beschluss der Innenministerkonferenz der Länder zur Reform eines kommunalen Haushaltsrechts vom 23. November 2003 waren die Länder aufgefordert, entsprechende rechtliche Regelungen herbeizuführen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist dieser Aufforderung mit dem Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 2005 nachgekommen. Danach sind die Kommunen angehalten, spätestens zum 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen.

Gemäß § 7a des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) folgt die staatliche Doppik den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts Erster und Zweiter Unterabschnitt des Dritten Buches Handelsgesetzbuch und den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung und Bilanzierung.

Die Umstellung auf die staatliche Doppik ist auf Landesebene noch nicht abschließend erfolgt. Zum 31. Dezember 2019 hat das Land NRW zunächst das IT-SAP-System EPOS.NRW, in der gesamten Landesverwaltung eingeführt und damit eine doppelte Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ab dem 01. Januar 2020 flächendeckend möglich gemacht. Dieser Schritt ist Voraussetzung und wichtige Grundlage für die Umsetzung der Doppik in NRW.

Im Hinblick auf die vollständige Umstellung sind weitere Arbeiten erforderlich (z.B. die flächendeckende Bildung von Rückstellungen [insb. Personalrückstellungen] und eine den doppelten Grundsätzen entsprechende Buchung der Personalaufwendungen). Ein möglicher Zeitpunkt für die Nutzung aller erforderlichen Daten kann erst nach Abschluss vorgenannter Arbeiten und nach der noch ausstehenden politischen Entscheidung hinsichtlich eines möglichen konsolidierten Abschlusses auf Landesebene benannt werden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Auswirkungen von EPOS.NRW auf die Finanzstatistik noch nicht bestehen. Daher wird für die vergleichende Analyse der Haushalte von Land und Kommunen wie bisher auf die Kennzahlen Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung zurückgegriffen, die auch aus dem Rechenwerk des NKF abgeleitet werden können.

Grundsätzlich ist demnach weiterhin festzustellen, dass es nach finanzwissenschaftlicher Beurteilung derzeit keine alternativen Indikatoren zur Ermittlung der Finanzlagen von Land und Kommunen gibt. Das ifo-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München hat in seinem Gutachten „Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ vom 12. Juni 2008 (S. 50 f.) festgestellt, „dass ohne eine durchgreifende Verbesserung der statistischen Datenlage keine wesentliche Alternative zur Überprüfung [der Einnahmeverteilung] anhand von Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung besteht.“ An dieser Sachlage hat sich bis heute nichts geändert. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat sich in den Begründungen seiner Urteile zum Kommunalen Finanzausgleich vom 9. Juli 1998 - VerfGH 16/96, 7/97 - sowie vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 - wesentlich auf die so dargestellte unterschiedliche Haushaltsentwicklung beider Ebenen gestützt. Auch in der Begründung seiner Urteile zum GFG 2011 vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11 und 9/12 - sowie seines Urteils zum GFG 2012 vom 10. Mai 2016 -

VerfGH 19/13 - hat der Verfassungsgerichtshof für das Land NRW diese Vorgehensweise bestätigt. Dementsprechend wird der bisherige Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen auf Grundlage von verschuldungsbezogenen Kennzahlen als derzeit einzig sachgerechter beibehalten.

2.3.1 Finanzierungssalden

Der Finanzierungssaldo zeigt, wie weit die Ausgaben die eigenen Einnahmen ohne Kreditaufnahmen über- oder unterschreiten. Er bilanziert die Einnahmen und Ausgaben, bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen, Rücklagenbewegungen und die Kreditfinanzierung. Negative Finanzierungssalden über längere Zeiträume dokumentieren die permanente Unterdeckung des Haushaltes.

Ein Finanzierungssaldo der Kommunen wird seit dem Jahr 2009 so, wie er im kameralem System berechnet wurde, im doppischen Rechnungswesen nicht mehr erhoben. Nach der doppischen Systematik wird nunmehr für die Kommunen ein Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag dargestellt. Der Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit.

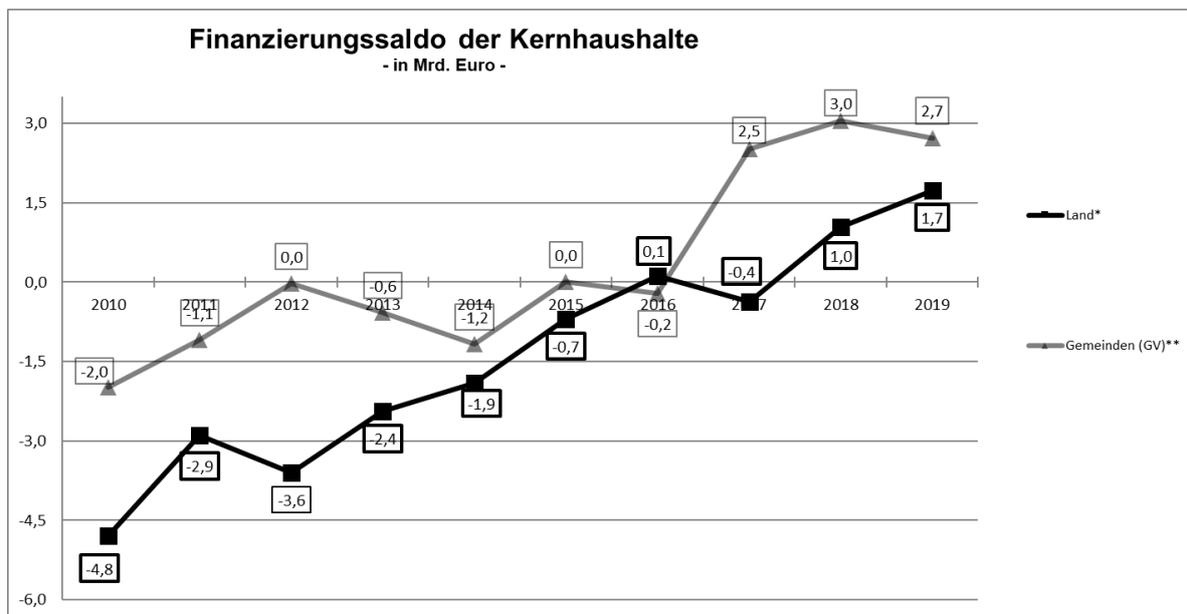
Soweit es nachfolgend für Vergleiche zwischen Land und Kommunen notwendig war, hat IT.NRW zur Ermittlung des Finanzierungssaldos die doppischen Ein- und Auszahlungen den kameralem Gruppierungen gegenübergestellt und somit die kamerale Berechnung des Finanzierungssaldos nachvollzogen. Die Berechnungsmethodik des Finanzierungssaldos entspricht der von Destatis.¹ Daher ergeben sich geringe Abweichungen zu den Angaben in Abschnitt 2.1.1, der den Finanzmittelsaldo (Überschuss bzw. Fehlbetrag) verwendet.

Die Haushaltsentwicklung der Kommunen nach vorliegendem Rechnungsergebnis schwankte in den letzten Jahren erheblich. 2012 lagen die Kommunen mit einem Finanzierungssaldo von -0,03 Mrd. Euro leicht im negativen Bereich. Bis 2014 erhöhte sich der Fehlbetrag auf -1,2 Mrd. Euro. Dagegen konnte im Jahr 2015 ein Überschuss von 0,01 Mrd. Euro erzielt werden. Im Jahr 2016 betrug der Finanzierungssaldo -0,2 Mrd. Euro und war damit wieder knapp im negativen Bereich. Seit dem Jahr 2017 konnten die Kommunen in Summe kontinuierlich Überschüsse erzielen. Und auch das Jahr 2019 schlossen sie nach vorliegender Kassenstatistik mit einem Überschuss in Höhe von 2,7 Mrd. Euro ab.

Der Finanzierungssaldo des Landes nach Haushaltsrechnung befindet sich nach einem letzten Tiefpunkt im Jahr 2012 (-3,6 Mrd. Euro) in einem Aufwärtstrend. Seit dem Jahr 2015 schwankt der Finanzierungssaldo zwischen leicht negativen und leicht positiven Ergebnissen. Im Jahr 2018 wurde ein Überschuss von 1,0 Mrd. erzielt. Für das Jahr 2019 ergibt sich laut Kassenabschluss ein Überschuss von 1,7 Mrd. Euro.

¹ IT.NRW greift auf die aktuellen Datenbestände, in denen Korrekturmeldungen der Kommunen berücksichtigt sind, zurück. Aus diesem Grund können Differenzen zwischen dem von *Destatis* publizierten Finanzierungssaldo und dem von IT.NRW anhand des aktuellen Datenmaterials berechneten Finanzierungssaldo bestehen.

Mrd. Euro	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Land*	-4,8	-2,9	-3,6	-2,4	-1,9	-0,7	0,1	-0,4	1,0	1,7
Gemeinden (GV)**	-2,0	-1,1	-0,0	-0,6	-1,2	0,0	-0,2	2,5	3,0	2,7



Quelle:

- * Haushaltsrechnung des Landes 2010 – 2018, 2019 auf Basis des Kassenabschlusses Vorlage 17/3605 , Stand 25.06.2020
- ** Finanzierungssaldo: für die Jahre 2010 bis 2018 auf Basis der Finanzrechnungsstatistik, für das Jahre 2019 erfolgte eine Berechnung auf der Grundlage der vierteljährlichen Kassenstatistik durch IT.NRW, Stand 02.07.2020

2.3.2 Verschuldung

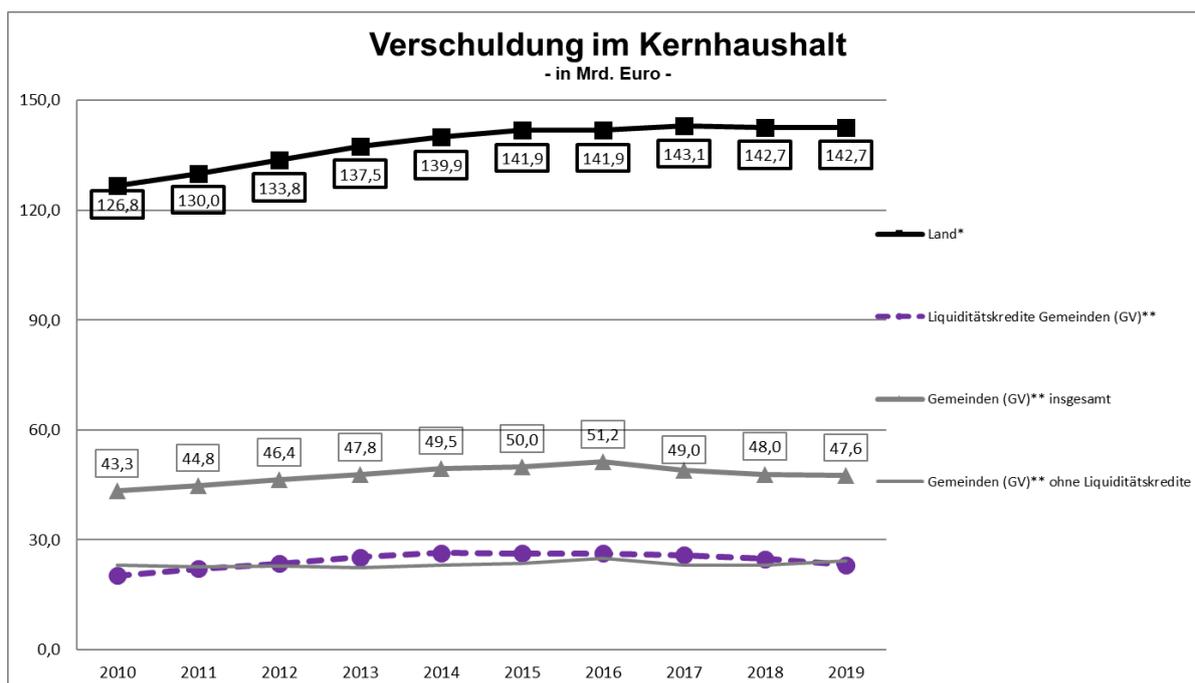
Die fundierten Schulden der nordrhein-westfälischen Kommunen (Schulden beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich sowie Wertpapiersschulden ohne Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung²; ohne Extrahaushalte und Sondervermögen) lagen Ende 2019 mit 24,4 Mrd. Euro etwas höher als im Jahr 2018. Die Verbindlichkeiten, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Liquiditätssicherung aufgenommen wurden (Kredite zur Liquiditätssicherung sowie Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung), beliefen sich zum Stichtag 31. Dezember 2019 auf 23,2 Mrd. Euro. Sie sind damit weiter rückläufig und machen erstmalig weniger als die Hälfte der Verschuldung in den kommunalen Kernhaushalten aus (48,8 Prozent). 2018 betragen die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung noch 24,8 Mrd. Euro. Aufgrund der bis dahin guten wirtschaftlichen Lage und der Niedrigzinsphase konnten

² Grund für die geänderte Darstellung der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung ist eine methodische Erweiterung der Schuldenstatistik zum 31. Dezember 2017. Nunmehr werden auch Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.

die Kommunen ihre Verschuldung im Jahr 2019 um 0,37 Mrd. Euro bzw. 0,8 Prozent reduzieren.

Der Stand der Verbindlichkeiten des Landes im Jahr 2019 bleibt unverändert. Die fundierten Schulden des Landes (Kreditmarktschulden und Schulden bei öffentlichen Haushalten am Ende des Kalenderjahres) betragen Ende 2019 142,7 Mrd. Euro. Das ist das 5,8-fache des kommunalen Vergleichswertes (24,4 Mrd. Euro). Im Jahr 2010 lag das Verhältnis bei 5,5. Bezieht man die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung der Kommunen in den Vergleich ein, waren die Schulden des Landes im Jahr 2019 rund 3,0-mal so hoch wie die der Kommunen. Die relativ stärkere Verschuldung des Landes ist weiterhin deutlich.

Mrd. Euro	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Land*	126,8	130,0	133,8	137,5	139,9	141,9	141,9	141,3	142,7	142,7
Gemeinden (GV)** ohne Liquiditätskredite³	23,1	22,7	22,9	22,5	23,1	23,7	24,9	23,2	23,2	24,4
Liquiditätskredite Gemeinden (GV)**⁴	20,2	22,1	23,5	25,3	26,4	26,3	26,4	25,8	24,8	23,2
Gemeinden (GV)** insgesamt	43,3	44,8	46,4	47,8	49,5	50,0	51,3	49,0	48,0	47,6



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes 2010 – 2018, 2019 auf Basis des Kassenabschlusses Vorlage 17/3605, Stand 25.06.2020

** Schuldenstatistik von IT.NRW, Stand 02. Juli 2020

³ Ab 2017 geänderte Methodik: Hierin sind ab 2017 keine Mittel mehr zur Liquiditätssicherung aus Wertpapierschulden enthalten. Die bisherige Darstellung wird nicht weitergeführt.

⁴ Ab 2017 geänderte Methodik: Liquiditätskredite mit Mitteln zur Liquiditätssicherung aus Wertpapierschulden, die 2017 erstmalig in der Statistik aufgeschlüsselt ausgewiesen worden sind.

Die Haushalte von Land und Gemeinden stehen seit Jahren unter Konsolidierungsdruck. Der im Vergleich zum Land niedrigere Schuldenstand in den kommunalen Kernhaushalten ist auch auf die restriktiveren Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts, steigende Zuweisungen des Landes sowie die umfangreichen Auslagerungen von Einrichtungen, die ihrerseits Kredite aufnehmen und den Schuldendienst tragen, zurückzuführen.

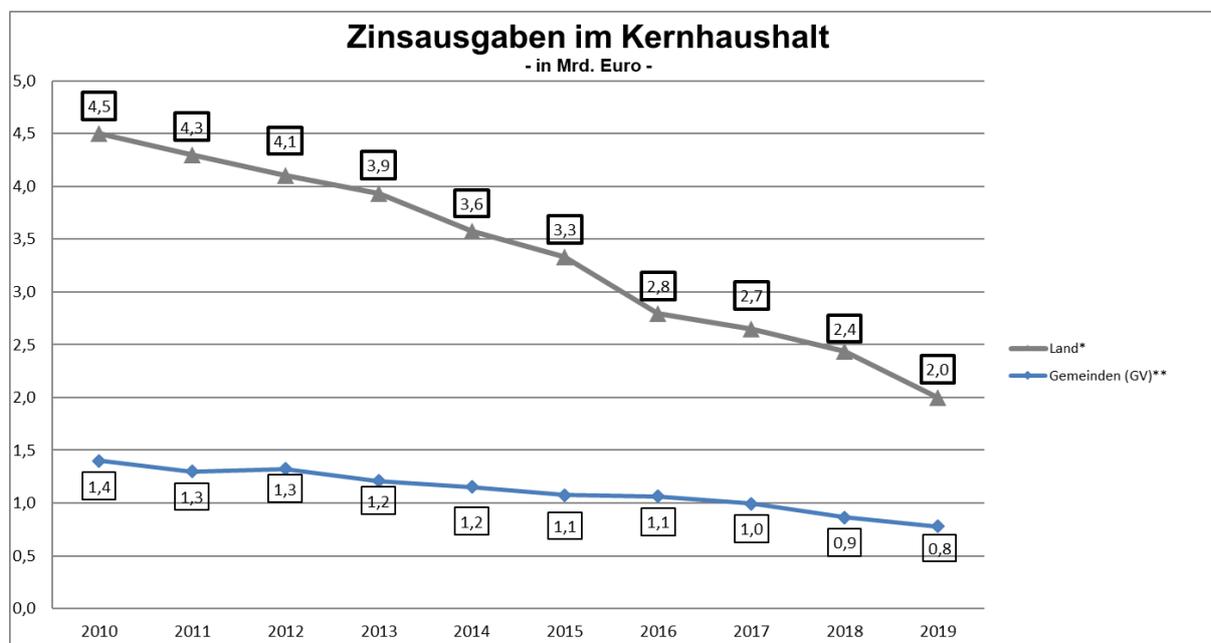
2.3.3 Zinsausgaben

Land und Kommunen profitieren weiterhin von der immer noch sehr günstigen Zinssituation. Dies lässt sich auch an der Entwicklung der Zinsausgaben des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände ablesen. Die aus der Verschuldung resultierende Zinsbelastung der Kommunen ist zwischen 2010 und 2019 - trotz einer Schuldenzunahme in den kommunalen Kernhaushalten von 9,9 Prozent - um 44,3 Prozent gesunken und belief sich im Jahr 2019 in Summe auf 0,8 Mrd. Euro.

Die aus der Verschuldung resultierende Zinsbelastung des Landes ist zwischen 2010 und 2019 trotz einer Schuldenzunahme um 12,5 Prozent um 55,5 Prozent gesunken. Das Land konnte die Zinsausgaben im Vergleich zu 2018 um 0,4 Mrd. Euro auf 2,0 Mrd. Euro zurückführen. Die Zinslast des Landes beträgt mit 2,0 Mrd. Euro jedoch immer noch mehr als das 2,5-fache der kommunalen Zinslast in 2019.

Die fiskalische Bedeutung der Zinsausgaben hat aufgrund des seit der Banken- und Finanzkrise bestehenden Niedrigzinsumfeldes abgenommen.

Mrd. Euro	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Land*	4,5	4,3	4,1	3,9	3,6	3,3	2,8	2,7	2,4	2,0
Gemeinden (GV)**	1,4	1,3	1,3	1,2	1,2	1,1	1,1	1,0	0,9	0,8



Quelle:

- * Haushaltsrechnung des Landes 2010 – 2018, 2019 auf Basis des Kassenabschlusses Vorlage 17/3605, Stand 25.06.2020
- ** Finanzrechnungsstatistik für die Jahre 2010 - 2018, vierteljährliche Kassenstatistik für das Jahr 2019 von IT.NRW, Stand 02. Juli 2020

2.3.4 Kern- und Extrahaushalte

Seit vielen Jahren haben die Länder und Kommunen Teile der Leistungserbringung aus den Kernhaushalten in rechtlich selbständige Organisationseinheiten ausgelagert, die als Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEUs) bezeichnet werden. Mit dem Berichtsjahr 2011 hat das Statistische Bundesamt einen Teil dieser ausgelagerten Einheiten, die sogenannten Extrahaushalte, in das statistische Berichtswesen für die Körperschaften des öffentlichen Gesamthaushalts integriert. Seither zeigt zumindest die vierteljährliche Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes neben den Ergebnissen der Kernhaushalte von Bund, Ländern und Kommunen auch diejenigen ihrer Extrahaushalte. In der Rechnungsstatistik wird diese Integration zurzeit noch vollzogen.

Bei den Extrahaushalten handelt es sich um Organisationseinheiten, die nach den Vorschriften des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) dem Sektor Staat zuzuordnen sind. Dies ist grundsätzlich bei solchen Organisationseinheiten der Fall, die von einer öffentlichen Körperschaft kontrolliert werden und bei denen es sich um einen Nichtmarktproduzenten handelt. Durch eine Einbeziehung der Extrahaushalte in die Betrachtung des Finanzierungssaldos, der Verschuldung und der Zinsausgaben ergeben sich keine relevanten Abweichungen von den Ergebnissen aus der Untersuchung der Kernhaushalte.

2.3.5 Entwicklung des Kommunalisierungsgrades

Der auf Basis der sog. Zuschussbedarfe ermittelte Kommunalisierungsgrad der Ausgaben lässt für Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren keine Zunahme der kommunalen Ausgaben im Verhältnis zu denen des Landes erkennen. Im Jahr 2011 betrug der Kommunalisierungsgrad bezogen auf die öffentlichen Kernhaushalte 41 Prozent (Quelle: Bertelsmann Stiftung (Hrsg; 2015): Kommunalen Finanzreport 2015. Gütersloh. S. 20). Eigenen Berechnungen auf der Grundlage der vierteljährlichen Kassenergebnisse des Statistischen Bundesamtes zufolge, belief sich der Kommunalisierungsgrad in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 ebenfalls auf rd. 41 Prozent. Eine Belastungsverschiebung zulasten der kommunalen Haushalte ist in Nordrhein-Westfalen somit nicht ersichtlich.

2.3.6 Entwicklung der Einnahmeanteile von Landes- und Kommunalebene

Auch bei der Verteilung der Einnahmen zwischen Landes- und Kommunalebene lässt sich in Nordrhein-Westfalen keine Verschiebung zuungunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände feststellen. Bezogen auf die Summe der bereinigten Einnahmen (Bruttoausgaben bereinigt um Zahlungen von gleicher Ebene) von Land und Kommunen belief sich der kommunale Einnahmeanteil im Jahr 2019 auf 46,3 Prozent und lag damit in etwa auf demselben Niveau wie 2011 (46,4 Prozent). Die o.g. Ergebnisse basieren auf eigenen Berechnungen, die auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts (2011) bzw. der vierteljährlichen Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts (2019) durchgeführt wurden (jeweils bezogen auf die Kernhaushalte).

2.3.7 Investitionsquote der Kommunen

Die Investitionsquote der nordrhein-westfälischen Kommunen hat sich in den vergangenen Jahren leicht verbessert. Im Jahr 2012 machten die Investitionsausgaben (Erwerb von Beteiligungen, Grundstücken sowie von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, Baumaßnahmen, Darlehensvergabe, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen) per Saldo 7,4 Prozent der bereinigten kommunalen Gesamtausgaben aus. Im Jahr 2019 lag die Quote mit 10,4 Prozent erkennbar darüber.

2.3.8 Vergleich: Anstieg Haushaltsvolumen - Anstieg verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Hinblick auf das Landeshaushaltsvolumen ist die Höhe der verteilbaren Finanzausgleichsmasse angemessen. In seinem Urteil vom 10. Mai 2016 zum GFG 2012 – VerfGH 19/13 – hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen das seinerzeitige Verhältnis zwischen dem Anstieg des Haushaltsvolumens sowie der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Jahr 2012 nicht beanstandet.

Wie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt, hat sich dieses Verhältnis seitdem nicht zum Nachteil der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entwickelt.

Mrd. Euro	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	8,4	8,7	9,5	9,7	10,4	10,6	11,7	12,4	12,8
Landeshaushaltsvolumen (Bereinigte Gesamtausgaben Soll)	58,6	59,7	62,0	65,1	70,0	74,0	74,5	77,7	80,0
Verhältnis	14 %	15 %	15 %	15 %	15 %	14 %	16 %	16 %	16 %

Zudem enthält der Landeshaushalt „durchlaufende Posten“ (bspw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, KdU-Entlastung), die vom Land vereinnahmt und vollständig an die Kommunen ausgekehrt werden. Bei einer – eigentlich notwendigen – diesbezüglichen Korrektur des Haushaltsvolumens würde sich das Verhältnis von verteilter Finanzausgleichsmasse zu korrigiertem Haushaltsvolumen noch günstiger darstellen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Gesamtausgabevolumen (Haushaltsansätze) des Landeshaushaltes von 2015 bis 2020 um 14,9 Mrd. Euro auf 80,0 Mrd. Euro gestiegen ist. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 22,9 Prozent. Im gleichen Zeitraum stiegen die Gesamtzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände um 7,5 Mrd. Euro auf 28,9 Mrd. Euro in 2020 an. Dies entspricht einer Steigerung von 35,0 Prozent. Die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände haben in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen und führen zu einer verbesserten Finanzausstattung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Mrd. Euro	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamtzuweisungen des Landes an die Kommunen	17,4	18,2	19,9	21,4	24,4	25,8	26,6	28,0	28,9
Landeshaushaltsvolumen (Bereinigte Gesamtausgaben Soll)	58,6	59,7	62,0	65,1	70,0	74,0	74,5	77,7	80,0
Verhältnis	30 %	30 %	32 %	33 %	35 %	35 %	36 %	36 %	36 %

2.3.9 Folgen der Corona-Pandemie

Die Folgen der Corona-Pandemie treffen die Kommunen auf der Ertrags- wie auch auf der Aufwandsseite. Das Land hat mit dem sogenannten „Kommunalschutz-Paket“ verschiedene weitreichende Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der Herausforderungen im Zuge der Pandemie und zur Gewährleistung ihrer Handlungsfähigkeit beschlossen.

Um den in dieser Form einmaligen und außergewöhnlichen negativen Folgen für die kommunalen Haushalte Rechnung zu tragen, wird das kommunale Haushaltsrecht durch das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz dahingehend angepasst, dass die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie erstmalig mit dem Jahresabschluss 2020 in Form eines Bilanzpostens „Bilanzierungshilfe“ aktiviert und ab dem Haushaltsjahr 2025 grundsätzlich linear über einen Zeitraum von längstens 50 Jahre erfolgswirksam abgeschrieben wird.

Zur Sicherstellung der Liquiditätsversorgung der nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände wurden bei der landeseigenen Förderbank NRW.BANK die Unterstützungsprogramme „KommunalCorona“ und „InfrastrukturCorona“ neu aufgelegt. Grundlage bildet das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020 mit einer Haftungsfreistellung bis zur Höhe von jeweils 5 Milliarden Euro für die beiden Programme.

Die NRW.BANK bietet den Kommunen über das Programm „KommunalCorona“ eine aus zwei Teilen bestehende Unterstützung an. Zum einen verlängert die NRW.BANK ihre fälligen Liquiditätskredite. Zum anderen stellt sie ein Sonderkontingent für krisenbedingte Finanzierungsgenüsse außerhalb des normalen Geschäfts zur Verfügung.

Für öffentliche Unternehmen wurde aufbauend auf den Strukturen des bestehenden Programms „NRW.BANK.Infrastruktur“ ein neues Förderangebot für Betriebsmittelkredite etabliert, das eine Haftungsentlastung in Höhe von 80 Prozent für die jeweilige Hausbank beinhaltet.

Nicht gebundene Mittel aus dem Stärkungspaktfonds in Höhe von 342 Millionen Euro wurden den am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen im Jahr 2020 zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Durch eine Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 wurden die Auszahlungstermine der Zuweisungen aus dem Steuerverbund flexibilisiert, um auf den Corona-bedingten Liquiditätsbedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände durch das Vorziehen der Zahlungen reagieren zu können.

Darüber hinaus erhalten die Kommunen einen anteiligen liquiditätswirksamen Ausgleich Corona-bedingter Schäden aus dem NRW-Rettungsschirm gemäß den Beschlussfassungen des Landeskabinetts am 23. Juni 2020 zum Nordrhein-Westfalen-Programm I.

Dieses enthält unter anderem die pauschale Kompensation von Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 in Höhe von 2,72 Milliarden Euro, hälftig finanziert durch Land und Bund.

2.3.10 Zusammenfassung

Der Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen ergibt keine verfassungsrechtlich relevante Disparität zulasten der Kommunen.

Eine Auseinanderentwicklung von Land und Kommunen ist nach Maßgabe der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH Urteil vom 10. Mai 2016, Az. 19/13 – erst anzunehmen, wenn sich im Rahmen einer langfristigen Betrachtung eine wesentliche Verbesserung der Haushaltssituation des Landes im Vergleich zu der der Kommunen ergibt. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.

Eine signifikante Belastungsverschiebung zwischen Land und Kommunen (bspw. infolge gestiegener kommunaler Bedarfe), die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH Urteil vom 10. Mai 2016, VerfGH 19/13 – zu einer anderen Bewertung hätte führen können, lässt sich nicht feststellen.

In Anbetracht der Programme, die aktuell sowohl auf Landesebene wie auch auf Bundesebene für die Entlastung und Unterstützung der Kommunen aufgelegt worden sind, ist zudem künftig keine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Situation der Kommunen im Vergleich zum Land zu erwarten.

1. So wirkt sich die vollständige Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund ab 2014 positiv auf die kommunalen Haushalte aus. Die Kommunen in NRW werden im Vergleich zur Rechtslage 2011 deutlich entlastet (Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I, S. 2783)). Für 2021 ist eine Erstattung des Bundes in Höhe von 1,9 Mrd. Euro vorgesehen.
2. Die kommunalen Haushalte werden seit 2018 bundesweit um jährlich 5 Mrd. Euro entlastet. Für die nordrhein-westfälischen Kommunen dürften hiermit im Jahr 2021 nach derzeitigen Erkenntnissen Mehreinnahmen in Höhe von rd. 1,1 Mrd. Euro pro Jahr verbunden sein.
3. Seit 2016 trägt der Bund ferner die Leistungen für Unterkunft und Heizung („KdU“) für anerkannte Flüchtlinge. Die NRW-Kommunen werden auch im Jahr 2021 mit Entlastungen rechnen können. Als vorläufiger Entlastungsbetrag werden 390 Mio. Euro geschätzt. Der tatsächliche Refinanzierungs-/Entlastungsbetrag ergibt sich erst, wenn die endgültige Bundesbeteiligung für NRW und die tatsächlich angefallenen KdU-Ausgaben nebst dem darauf entfallenden „Flüchtlingsanteil“ feststehen.
4. Zudem stellt der Bund insgesamt 7 Mrd. Euro zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verfügung (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz). Mit 3,5 Mrd. Euro werden in den Jahren 2015 bis 2021 getätigte Investitionen im Bereich der Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur mit bis zu 90 Prozent bezuschusst. Die Förderzwecke richten sich nach Artikel 104 b Grundgesetz. Das Gesetz sieht einen Förderbetrag von 1,126 Mrd. Euro (rd. 32 Prozent) für nordrhein-westfälische Kommunen vor.
Mit weiteren 3,5 Mrd. Euro werden in den Jahren 2017 bis 2023 getätigte Investitionen im Bereich der Bildung nach Artikel 104 c Grundgesetz mit bis zu 90 % bezuschusst. Finanzschwache nordrhein-westfälische Kommunen werden von einem Förderbetrag in Höhe von 1,121 Mrd. Euro profitieren.
5. Durch den Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage für den Fonds „Deutsche Einheit“ ab 2019 und den Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage für die Einheitsbelastung des Landes ab 2020 werden die Kommunen ab dem Jahr 2021 dauerhaft um insgesamt jeweils rd. 950 Mio. Euro entlastet.
6. Ab 2020 bis 2024 werden die Kommunen in Nordrhein-Westfalen aus dem Digitalpakt jährlich rd. 211 Mio. Euro erhalten.

7. In 2020 kompensieren Land und Bund i. H. v. insgesamt rd. 2,72 Mrd. Euro jeweils hälftig die krisenbedingten Gewerbesteuerausfälle der Kommunen im Jahr 2020.
8. Darüber hinaus erfahren die Kommunen ab 2020 eine dauerhafte – und dynamisch wirkende – Entlastung bei den Kosten der Unterkunft durch Anhebung der Bundesbeteiligung auf 74,9 Prozent mit rd. 1 Mrd. Euro pro Jahr

2.4 Konsequenzen für den kommunalen Steuerverbund

Das Land ist im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 79 LV NRW verpflichtet, einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Unter Abwägung des Anspruchs der Kommunen auf insgesamt angemessene Finanzausstattung mit den übrigen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Gütern und unter Berücksichtigung der Haushaltsituation des Landes wird dem verfassungsrechtlichen Gebot gemäß Artikel 79 LV NRW durch den vorgesehenen Zuweisungsrahmen in ausreichendem Maße entsprochen. Das Land schöpft bei den gegebenen Rahmenbedingungen seine finanziellen Möglichkeiten zur Dotierung des kommunalen Finanzausgleichs aus.

Hierzu trägt bedeutend auch die Aufstockung der sich nach der Entwicklung des kommunalen Steuerverbundes ergebenden Finanzausgleichsmasse aus speziellen Kreditmarktmitteln bei, die ihrerseits nicht der für die Ermittlung der Verbundquote relevanten finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes zuzurechnen sind.

Zur Höhe der Finanzausgleichsmasse siehe im Einzelnen 3.2.

2.4.1 Verbundgrundlagen 2021

Das GFG 2021 berücksichtigt neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Absatz 7 GG auch fakultative Verbundgrundlagen. Die Kommunen werden seit 2010 fortlaufend in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteilen der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligt.

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2021 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Verbundzeitraum (1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020) zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) und Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern als Steuerkraftausgleich die Verbundgrundlagen.

Darüber hinaus werden die Verbundgrundlagen erhöht oder vermindert durch Verrechnungen bei der Umsatzsteuer (siehe 3.2).

Letztlich erfährt die so zu ermittelnde originäre Finanzausgleichsmasse aus Kreditmarktmitteln des Landes eine Aufstockung um 943 139 000 Euro, um die Kommunen des Landes angesichts von krisenbedingten Mehrausgaben und Ausfällen bei eigenen originären Einnahmen vor entsprechenden Einbußen im kommunalen Finanzausgleich zu bewahren.

2.4.2 Pauschaler Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung im Steuerverbund

Im Steuerverbund wurden in den Jahren 2006 bis 2019 jeweils 1,17 Verbundsatzpunkte als pauschaler Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung gewährt. Dieser Bestandteil des nominellen Verbundsatzes ist mit dem GFG 2020 weggefallen, nachdem die durch das Gemeindefinanzreformgesetz des Bundes geregelte kommunale Finanzierungsbeteiligung an den Einheitslasten der Länder mit dem Jahr 2019 endete. Die noch ausstehende Abrechnung der kommunalen Beteiligung an den Einheitslasten für das Jahr 2019 erfolgt auf Basis des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (ELAG) vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).

2.4.3 Verbundsatz 2021

Nach Abwägung zwischen kommunaler Haushalts- und Finanzsituation und der Haushalts- und Finanzsituation des Landes sowie unter Berücksichtigung der Beteiligung der Kommunen an fakultativen Verbundgrundlagen (vier Siebtel der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer) und des Wegfalls der Befrachtung seit dem Finanzausgleich 2010 besteht im GFG 2021 weder die Veranlassung noch die Möglichkeit für eine Veränderung des Verbundsatzes. In diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse aus Kreditmarktmitteln des Landes, die insoweit nicht einer etwa relevanten Steigerung seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zuzuordnen sind. Der Verbundsatz bleibt daher unverändert bei 23 Prozent.

3 Steuerverbund 2021

3.1 Struktur

Den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2015 bis 2018 lag das FiFo-Gutachten vom 18. März 2013 zugrunde.

Nachdem die insoweit angewandte Methodik zu einer nicht in vollem Ausmaß erwarteten Entwicklung der Parameterwerte führte, die im Rahmen einer finanzwissenschaftlichen Kurzexpertise mit mangelnder Stabilität der zu Grunde liegenden Daten und einer vermutlich daraus resultierenden verringerten Robustheit der Ergebnisse erklärt wurden, und durch den VerfGH NRW im Urteil vom 10. Mai 2016 die Notwendigkeit einer Überprüfung der Auswirkungen des Soziallastenansatzes betont worden war, wurden die hierzu betroffenen methodischen Fragen und Bestandteile des Systems des kommunalen Finanzausgleichs einer erneuten finanzwissenschaftlichen Untersuchung unterzogen.

Das entsprechende Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) wurde am 16. August 2017 veröffentlicht und kommt im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass die Systematik des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen zwar keiner grundlegenden Überarbeitung bedürfe, erkennt auch keine sich hieraus etwa ergebenden Verwerfungen oder Verzerrungen nach finanzwissenschaftlichen Maßstäben, empfiehlt allerdings im Interesse einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse einen Wechsel der Regressionsmethodik vom bisherigen OLS-Verfahren zu einer sog. robusten Regression. Hierbei sollen außerdem die sog. Präferenz-Variablen für Altersgruppen der Einwohner (älter als 65 Jahre, jünger als 15 Jahre) in einem ersten Schritt herausgerechnet werden. In einem zweiten Schritt wird dann der Rest der interkommunalen Streuung der Auszahlungen aus allgemeinen Deckungsmitteln mit allen übrigen Erklärungsvariablen erklärt. Das

Zusammenfassen mehrerer Grunddatenjahrgänge (pooling) soll auch bei dieser methodischen Änderung beibehalten werden.

Da die Ergebnisse und die Empfehlungen der Gutachter ausgewertet sowie insbesondere mit der kommunalen Ebene geprüft und erörtert werden mussten, wurden im GFG 2018 die Regelungen des GFG 2017 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) zunächst beibehalten. Auch wenn nach Abschluss der Auswertung des Gutachtens und des hierzu durchgeführten Dialogprozesses mit der kommunalen Ebene keine einvernehmliche Bewertung aller gutachtlichen Feststellungen erzielt werden konnte, war die Umsetzung der methodischen Änderungsempfehlung der Gutachter im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen im Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 erforderlich. Um gleichwohl nicht zu vermeidende Auswirkungen dieser methodischen Umgestaltung auf die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden in der Phase des Übergangs abzumildern, wurden – wie dies aus ähnlichen Gründen auch bereits vereinzelt in früheren Gemeindefinanzierungsgesetzen geschehen ist – die Differenzen bei den Regressionsergebnissen für die Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze gegenüber den Vorjahresergebnissen im ersten Schritt zunächst mit einem Abschlag von 50 Prozent versehen und insoweit der fiktiven Bedarfsermittlung für das GFG 2019 zu Grunde gelegt.

In der Zeit von Mai 2018 bis Januar 2019 wurde das Instrument der Einwohnergewichtung im System des nordrhein-westfälischen Kommunalen Finanzausgleichs durch das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo-Institut) überprüft. Die vom ifo-Institut erarbeitete Studie bestätigt die zentrale Prämisse der Notwendigkeit einer Einwohnergewichtung für die Hauptansatzbildung im nordrhein-westfälischen Finanzausgleich. Die zu der Studie durch die kommunalen Spitzenverbände abgegebenen Stellungnahmen fielen im Gesamtergebnis gegensätzlich aus.

Die Gegensätzlichkeit der Positionen in dieser für die fiktive Bedarfsermittlung im Finanzausgleich grundsätzlichen Fragestellung ließ es angezeigt erscheinen, wesentliche Fragen der Einwohnergewichtung ergänzend untersuchen zu lassen und im GFG 2020 zunächst darauf zu verzichten durch eine Aktualisierung der für die Bedarfs- und Steuerkraftermittlung zu verwendenden Grunddaten bereits eine neue Verteilungsbasis zu schaffen. Die Regelungen des GFG 2019 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) wurden daher beibehalten.

Inzwischen liegt das Ergebnis der ergänzenden wissenschaftlichen Untersuchung der Einwohnergewichtung im Kommunalen Finanzausgleich durch das Walter-Eucken-Institut (WEI) aus Freiburg vor. Das Gutachten bestätigt einerseits, dass eine Einwohnergewichtung bei der Bemessung der Hauptansätze finanzwissenschaftlich sachgerecht ist. Gleichzeitig enthält es Empfehlungen für eine Modifizierung der bestehenden Methodik zur Gewichtung der gemeindlichen Einwohnerzahl und zur Berechnung der hieraus zu ermittelnden Hauptansätze des kommunalen Finanzausgleichs. Das Ergebnis der Untersuchung sowie die ausgesprochenen Empfehlungen bedürfen der sorgfältigen Prüfung und – wie auch bei früheren vergleichbaren Anlässen – der Erörterung mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Unter Berücksichtigung dieses Umstands und der eingangs im Vorblatt zum Gesetzentwurf angesprochenen derzeitigen besonderen Lage der öffentlichen Haushalte erscheint es für das GFG 2021 nicht angezeigt, mit einer eventuellen Aktualisierung der für die Bedarfs- und Steuerkraftermittlung zu verwendenden Grunddaten dadurch letztlich nicht zu vermeidende Umverteilungswirkungen herbeizuführen. Die auf den Ergebnissen und methodischen Empfehlungen des „Sofia-Gutachtens“ aus dem Jahr 2018 beruhenden Regelungen des GFG

2020 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) werden daher im GFG 2021 beibehalten.

Die Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Im Einzelnen betrifft dies

- die Hauptansatzstaffel,
- die Gewichtungen des Schüleransatzes (Halb- bzw. Ganztagsbeschulung, Kreisfaktor),
- die Gewichtung des Soziallastenansatzes
- die Gewichtung des Zentralitätsansatzes und die Gewichtung des Flächenansatzes.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011) bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen, 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 werden über die **Anlage 3** im Gesetz berücksichtigt.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelung zum sog. Demografiefaktor und der Berücksichtigung von Einwohnerzahlen für spezielle Regelungen des Finanzausgleichs wird ebenfalls auf Ausführungen zu einzelnen Vorschriften im besonderen Teil der Begründung verwiesen.

3.2 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2021

Die Finanzausgleichsmasse wird für den Steuerverbund 2021 aus dem Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern in einem zurückliegenden Referenzzeitraum (Verbundzeitraum) abgeleitet. Es wird der Referenz- bzw. Verbundzeitraum 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) für den Finanzausgleich bis einschließlich 2020 oder Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern als Steuerkraftausgleich die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4 Zeile 10).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 11). Diese Zuweisungen werden außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet.

Außerhalb des GFG wird den Kommunen auf der Grundlage des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 858), bereits vollständig der interkommunale Entlastungsausgleich Ost berechnet. Da die Abwicklung der Transferleistungen an die neuen Länder über Umsatzsteueranteile des Landes erfolgt, wird die im Verbundzeitraum erfolgte Minderung des Umsatzsteueranteils des Landes den Verbundgrundlagen fiktiv wieder zugerechnet. Ohne diese Korrektur würden die Kommunen doppelt belastet (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 12).

Der in den Verbundgrundlagen enthaltene Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle aus der

Spielbankabgabe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, denn die Spielbankabgabe gehört nicht zu den obligatorischen Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 13).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, da das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen und den freien Trägern entsprechende Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stellt. Eine Verteilung über das GFG nach dessen spezifischen Kriterien wäre im Übrigen auch nicht sachgerecht (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 14).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 15), weil sie außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet werden.

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer aufgrund der Beteiligung des Bundes zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern mindert die Verbundgrundlagen, weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird bzw. zur Entlastung der Länder bestimmt ist (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 16 und 20).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen an der Umsatzsteuer von einer Milliarde Euro bundesweit zur Entlastung der Kommunen, der im Verbundzeitraum des GFG 2021 aufgekommen ist, mindert die Verbundgrundlagen, weil der Gesamtbetrag eines jeden Jahres bereits über eine Vorüberhöhung der Verbundmasse des jeweiligen GFGs weitergeleitet wird (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 17).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund als Ausgleich für wegfallende Entflechtungsmittel gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil das Land wie in der Vergangenheit Mittel für die ehemals aus den Entflechtungsmitteln finanzierten Aufgabenbereiche aus dem Landeshaushalt bereitstellt (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 18).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung mindert die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 19), weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird.

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den Rechtsstaat zur Verbesserung der Personalausstattung der Justiz in den Ländern über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil er allein zur Entlastung der Länder bestimmt ist (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 21).

Tabelle 1:

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2021					
1	Zeile	Steuerverbund 2020*) Euro	Steuerverbund 2021**)		
			Euro	Veränderung zu 2020*)	
				absolut	%
	2	3	4	5	6
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
* Lohnsteuer	1	19 443 399 181	19 121 039 982	- 322 359 199	-1,66
* veranlagte Einkommensteuer	2	5 440 995 446	5 127 979 889	- 313 015 557	-5,75
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 453 976 317	2 450 688 389	- 3 287 928	-0,13
* Körperschaftsteuer	4	3 638 320 872	2 427 597 242	-1 210 723 630	-33,28
* Umsatzsteuer	5	16 216 971 745	18 681 351 972	2 464 380 227	15,20
* Einfuhrumsatzsteuer	6	6 212 561 223	5 329 246 829	- 883 314 394	-14,22
* Abgeltungssteuer	7	501 663 644	557 211 435	55 547 791	11,07
Fakultativer Steuerverbund		53 907 888 428	53 695 115 738	- 212 772 689	-0,39
* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	8	1 988 756 212	2 117 273 393	128 517 181	6,46
Summe Verbundsteuern	9	55 896 644 640	55 812 389 131	- 84 255 509	-0,15
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)					
* Länderfinanzausgleich	10	1 106 790 614	581 929 534	- 524 861 080	-47,42
* Familienleistungsausgleich	11	- 817 293 100	- 837 940 400	- 20 647 300	2,53
* Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	12	109 857 200	70 732 800	- 39 124 400	-35,61
* Spielbankabgabe	13	- 13 078 200	- 12 972 000	106 200	-0,81
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	14	- 189 954 300	- 182 689 000	7 265 300	-3,82
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 17 998 200	- 17 948 224	49 976	-0,28
* Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	16	-1 053 075 000	- 373 627 000	679 448 000	-64,52
* 1 Mrd. Euro Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	17	- 216 950 000	- 216 200 000	750 000	-0,35
* Ust statt Entflechtungsmittel	18		- 421 200 000	- 421 200 000	
* Weiterentwicklung Qualität Kita	19		- 267 575 000	- 267 575 000	
* Pauschale an Länder für Flüchtlingszwecke	20	0	- 113 400 000	- 113 400 000	
* Pakt für den Rechtsstaat	21	0	- 23 848 000	- 23 848 000	
Verbundgrundlagen insgesamt	22	54 804 943 654	53 997 651 841	- 807 291 813	-1,47
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	23	23,00	23,00		
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	24	12 605 137 100	12 419 460 000	- 185 677 100	-1,47
Aufstockungsbetrag aus Landesmitteln durch Kreditierung	25	0	943 139 000	943 139 000	
Finanzausgleichsmasse GFG 2021	26	12 605 137 100	13 362 599 000	757 461 900	6,01
Vorwegabzug, Voraberhöhung (§ 3 GFG)					
* Tantiemen	27	- 5 466 000	- 5 400 000	66 000	-1,21
* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	28	216 000 000	215 800 000	- 200 000	-0,09
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	29	12 815 671 100	13 572 999 000	757 327 900	5,91

*) Ist 10/18-09/19

**) Ist 10/19-09/20

Im Steuerverbund 2021 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12 419 460 000 Euro zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 24).

Gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2020 bedeutet dies eine Verringerung der originären Finanzausgleichsmasse um rd. 185. Mio. Euro.

Als Vorwegabzug sieht der Steuerverbund 2021 einen Betrag von 5 400 000 Euro für Tantiemen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 27) vor.

Das GFG 2021 erfährt weiterhin eine fakultative landesseitige Voraberhöhung in Höhe von 215 800 000 Euro, die aus der landesseitigen Einbringung des NRW-Landesanteils an der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer 2020 gewährten Umsatzsteuermilliarde resultieren (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 28).

Um die Kommunen des Landes neben krisenbedingten Mehrausgaben und Ausfällen bei eigenen originären Einnahmen vor entsprechenden Einbußen im kommunalen Finanzausgleich zu bewahren, wird die Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 über den insoweit unverändert bei 23 Prozent gehaltenen Verbundsatz einmalig aus Landesmitteln aufgestockt und auf 13 572 999 000 Euro festgesetzt. Damit stehen den Kommunen im Jahr 2021 rd. 943 Mio. Euro mehr zur Verfügung als dies nach den regulären Berechnungen des GFG auf Basis der Entwicklung der Verbundsteuern der Fall wäre.

Der Aufstockungsbetrag wird als zinslose Kreditierung gewährt. Dieser Betrag soll in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen.

3.3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2021

Aufgabe des Finanzausgleichs ist es, zu einer angemessenen Finanzausstattung beizutragen und Finanzkraftunterschiede zu verringern. Diese Aufgaben sind nicht zuletzt Ausfluss der in GG und LV NRW festgelegten Selbstverwaltungsgarantie.

Daher wird unter Berücksichtigung der Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen und der Rechtsprechung des VerfGH NRW die verteilbare Finanzausgleichsmasse entsprechend der Systematik der vergangenen Jahre auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und danach auf finanzkraftunabhängige Investitionspauschalen bzw. sonstige Pauschalen sowie auf Sonderbedarfzuweisungen aufgeteilt.

Mit insgesamt 11 601 204 200 Euro werden 85,47 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im GFG 2021 als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Mit insgesamt 1 971 794 800 Euro pauschaler zweckgebundener Zuweisungsmittel ergibt sich eine Quote von 14,53 Prozent für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel.

Mit insgesamt 11 701 304 200 Euro werden 86,21 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse konsumtiv bereitgestellt. Mit 1 871 694 800 Euro investiver Zuweisungsmittel ergibt sich eine Investitionsquote von 13,79 Prozent.

3.4 Verteilung der Finanzausgleichsmasse 2021

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 13 572 999 000 Euro wird auf Schlüsselzuweisungen, Bedarfzuweisungen, Investitionspauschalen unter Abzug der kommunalen Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz, die Aufwands-/Unterhaltungspauschale und zweckgebundene Sonderpauschalen aufgeteilt (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2:

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse GFG 2021					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund 2020*)	Steuerverbund 2021**)		
			Euro	Veränderung zu 2020	
				absolut Euro	%
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	12 815 671 100	13 572 999 000	757 327 900	5,91%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	10 784 208 900	11 421 489 900	637 281 000	5,91%
* Gemeinden	3	8 465 005 900	8 965 236 100	500 230 200	5,91%
* Kreise	4	1 261 615 300	1 336 169 100	74 553 800	5,91%
* Landschaftsverbände	5	1 057 587 700	1 120 084 700	62 497 000	5,91%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	6	37 498 400	39 714 300	2 215 900	5,91%
* Kurortehilfe	7	10 095 900	10 692 500	596 600	5,91%
* Abwassergebührenhilfe	8	6 693 700	7 666 800	973 100	14,54%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	9	1 366 000	869 200	- 496 800	-36,37%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	11 259 200	11 924 500	665 300	5,91%
* Einmalige Zuweisungen	11	8 083 600	8 561 300	477 700	5,91%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	10 821 707 300	11 461 204 200	639 496 900	5,91%
Pauschalierte Zuweisungen					
Pauschale Förderung investiver u. ä. Maßnahmen gesamt:	13	1 122 796 600	1 186 829 200	64 032 600	5,70%
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	14	31 505 000	30 100 000	- 1 405 000	-4,46%
* Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	15	1 091 291 600	1 156 729 200	65 437 600	6,00%
* IVP Allgemein	16	919 752 600	975 053 300	55 300 700	6,01%
* IVP Sozialhilfeträger	17	93 312 500	98 826 700	5 514 200	5,91%
* IVP Eingliederungshilfe	18	78 226 500	82 849 200	4 622 700	5,91%
Aufwands-/Unterhaltungsspouschale	19	130 000 000	140 000 000	10 000 000	7,69%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	20	741 167 200	784 965 600	43 798 400	5,91%
* Schulpauschale/ Bildungspauschale	21	682 724 000	723 068 800	40 344 800	5,91%
* Sportpauschale	22	58 443 200	61 896 800	3 453 600	5,91%
Pauschalierte Zuweisungen insgesamt	23	1 993 963 800	2 111 794 800	117 831 000	5,91%
Allg. Zuweisungen und pausch. Zuweisungen insgesamt	24	12 815 671 100	13 572 999 000	757 327 900	5,91%
<i>konsumtive Mittel***)</i>	25	11 053 212 300	11 701 304 200	648 091 900	5,86%
<i>investive Mittel</i>	26	1 762 458 800	1 871 694 800	109 236 000	6,20%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	27	86,25%	86,21%		
<i>Prozentanteil investiv</i>	28	13,75%	13,79%		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	29	10 951 707 300	11 601 204 200	649 496 900	5,93%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	30	1 863 963 800	1 971 794 800	107 831 000	5,79%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	31	85,46%	85,47%		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	32	14,54%	14,53%		

*) Ist 10/18-09/19

**) Festsetzung incl. Aufstockung

***) inkl. Schulpauschale/Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR und Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW

3.4.1 Schlüsselzuweisungen 2021

Bei der Verteilung der Mittel wird den finanzkraftabhängigen Zuweisungen, also den Schlüsselzuweisungen, mit 11 421 489 900 Euro weiterhin Priorität eingeräumt.

Sowohl das „FiFo-Gutachten“ als auch das „sofia-Gutachten“ haben die Eignung und Sinnfälligkeit der bisher praktizierten Aufteilung der Schlüsselmassen in Teilschlüsselmassen jeweils für die Gemeinden, die Kreise und die Landschaftsverbände bestätigt. Insbesondere sprechen sich beide Gutachten gegen eine etwaige Teilschlüsselmasse für Kreisaufgaben im Sinne eines Säulenmodells aus, wie sie in einigen anderen Ländern besteht. Nach Auffassung der Gutachter scheidet eine solche Vorgehensweise in NRW an einer dafür erforderlichen strengen Aufgabentrennung bzw. -differenzierung und würde außerdem eine grundlegende Veränderung des auf seinem Wesen als indikator- bzw. regressionsgestütztes System beruhenden Finanzausgleichs sowie der hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen notwendig machen. Die Überprüfung weiterer Modelle für den Kreisfinanzausgleich durch das sofia-Institut ergab aus verschiedenen im Gutachten dargelegten Gründen keine der praktizierten Ausgestaltung vorzuziehende Alternative und deshalb keine diesbezügliche Änderungsempfehlung.

Eine im FiFo-Gutachten als fakultativ und eher mittelfristig empfohlene Aufstockung der Teilschlüsselmassen der Kreise und der Landschaftsverbände fand in Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden kein Einvernehmen und wird auch im GFG 2021 nicht vorgenommen. Der Gutachter sah in dieser Empfehlung keine finanzwissenschaftliche Notwendigkeit und somit die Beurteilung und Entscheidung hinsichtlich der Finanzierung der Umlageverbände ausschließlich beim Gesetzgeber. Die im Rahmen des sofia-Gutachtens vertiefte Untersuchung der Dotierung der Teilschlüsselmassen unter Berücksichtigung einer verursachungsgerechten Zuordnung der Zahlungen für Kreis- und Landschaftsumlagen in den zu Grunde zu legenden Auszahlungen aaD erbrachte darüber hinaus keine Basis für eine Aufstockung der Teilschlüsselmassen der Umlageverbände gegenüber der bislang praktizierten Quotierung.

Insgesamt stellt sich beim Schlüsselzuweisungsvolumen 2021 gegenüber dem GFG 2020 eine Erhöhung um 637 281 000 Euro (5,91 Prozent) ein.

Bei den Gebietskörperschaften ergibt sich folgendes Schlüsselzuweisungsvolumen:

Gemeindeschlüsselmasse	8 965 236 100 Euro
Veränderung zum GFG 2020	500 230 200 Euro / 5,91 %
Kreisschlüsselmasse	1 336 169 100 Euro
Veränderung zum GFG 2020	74 553 800 Euro / 5,91 %
Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	1 120 084 700 Euro
Veränderung zum GFG 2020	62 497 000 Euro / 5,91 %

Für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen jeder einzelnen Kommune bedarf es vorab der Berechnung eines fiktiven Bedarfs und einer normierten Ertragskraft.

Bei der Bedarfsermittlung wurde in der Vergangenheit mehrfach gutachtlich festgestellt, dass der Bedarfsindikator Einwohner einen besonders hohen Erklärungswert für die Ausgabenhöhe und damit den Bedarf der Kommunen habe und mit zunehmender Einwohnerzahl von einem höheren Finanzbedarf je Einwohner ausgegangen werden müsse. Hauptgrund hierfür ist die gutachtlich sowohl durch Büttner/Schneider (2013) als auch das ifo-Institut (2019) dargelegte erheblich höhere Nachfrage nach öffentlichen Dienstleistungen in größeren Städten und in Abhängigkeit hiervon deren entsprechende Bereitstellung. Auch das kürzlich vorgelegte Gutachten des Walter-Eucken-Instituts (WEI, 2020) erkennt einen linearen, statistisch und

ökonomisch signifikanten Zusammenhang höherer Einwohnerzahlen mit höheren Auszahlungen und approximierten Kosten pro Einwohner. Um den Bedarfsrelationen innerhalb der Körperschaften entsprechend Rechnung zu tragen, sind die Einwohner daher zu gewichten. Mit dem daraus resultierenden Hauptansatz kann ein solcher Finanzbedarf grundsätzlich dargestellt werden; zu ergänzen ist dies durch einige Nebenansätze, mit denen finanzielle Anforderungen verursachende Umstände berücksichtigt werden, die über den Hauptansatz nicht, nicht vollständig oder nicht hinreichend differenziert erfasst werden können. Zu den Nebenansätzen, die insoweit einen fiktiven Bedarf einer Gemeinde abbilden, zählen der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz. Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes eines Kreises wird der Schüleransatz als Nebenansatz herangezogen.

Im Rahmen der Ertragskraftermittlung werden wie bereits seit dem GFG 2015 als Bestandteil der Steuerkraft bzw. der Umlagekraft die Erstattungsleistungen des Landes und der Kommunen nach dem ELAG berücksichtigt. Die kommunale Finanzierungsbeteiligung an den Lasten der Deutschen Einheit erfolgte bis einschließlich des Jahres 2019 durch erhöhte Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Gemeindefinanzreformgesetz und die Auswirkungen des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrages gemäß § 2 Absatz 3 ELAG auf den Steuerverbund im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Abrechnungsbeträge nach § 7 ELAG wirken in der Referenzperiode, in die sie fallen, vermindern bzw. erhöhend auf Steuerkraft und Umlagekraft. Es ist daher folgerichtig, die Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung in die Ertragskraftermittlung einzubeziehen. Im Rahmen des Verfassungsstreitverfahrens – VerfGH 17/15 – hat der Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 27. Februar 2018 festgestellt, dass die betroffene Regelung das Verfassungsrecht auf kommunale Selbstverwaltung nicht verletze, nicht systemwidrig sei und sich sowohl im gesetzgeberischen Gestaltungsraum bewege als auch die selbst gewählten Maßstäbe für die Bemessung der Steuerkraft beachte.

Ergänzend wird bei der Steuerkraftermittlung für das GFG 2021 die Hälfte der nach dem beim Landtag eingebrachten Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen – GewStAusgleichsG NRW, LT-Drs. 17/11195) im Jahr 2020 den Gemeinden jeweils gezahlten Ausgleichsbeträge gemäß § 2 Abs. 5 GewStAusgleichsG NRW berücksichtigt.

3.4.2 Bedarfszuweisungen – Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind und einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen 2021

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird auch im Steuerverbund 2021 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Gaststreitkräftestationierungshilfe und für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er beläuft sich im GFG 2021 auf 39 714 300 Euro.

Die Anzahl der empfangsberechtigten Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, welche eine Gaststreitkräftestationierungshilfe erhalten, ist weiter rückläufig. Im GFG 2021 werden lediglich drei Gemeinden eine entsprechende Hilfe erhalten. Würde der Vorjahresbetrag dynamisiert, ergäbe sich eine unbegründete Bevorzugung der noch empfangsberechtigten Gemeinden. Der Differenzbetrag wird der Abwassergebührenhilfe zugeführt, da dieser Betrag hier im Vergleich zu den anderen Zuweisungen effektiver eingesetzt werden kann.

3.4.3 Investitionspauschalen und Aufwands-/Unterhaltungspauschale

Neben den Schlüsselzuweisungen, die als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt werden, erhalten die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände auch im GFG 2021 pauschale Mittel für investive Maßnahmen, die entsprechend zu verwenden sind. Hinzukommen wie bereits im Vorjahr pauschale Mittel an Gemeinden zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen. Diese Zuweisungen werden – anders als die Schlüsselzuweisungen – finanzkraftunabhängig verteilt. Sie sind, wie auch die übrigen finanzkraftunabhängigen Pauschalen, nicht Gegenstand der Umlagegrundlagen nach § 23 GFG 2021.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S.187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind in den Haushaltsjahren 2012 bis 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Seit dem GFG 2012 wird die Beteiligung der Kommunen gesondert ausgewiesen und pauschal bei den finanzkraftunabhängigen Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2021 mit 30 100 000 Euro angesetzt.

Es stehen demnach für Investitionspauschalen nach Abzug der genannten kommunalen Beteiligung insgesamt 1 156 729 200 Euro zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 8,52 Prozent.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	975 053 300 Euro
Veränderung zum GFG 2020	55 300 700 Euro / 6,01 %
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	98 768 400 Euro
Veränderung zum GFG 2020	5 514 200 Euro / 5,91 %
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	82 849 200 Euro
Veränderung zum GFG 2020	4 622 700 Euro / 5,91 %

Als eine neue Zuweisung eigener Art wird seit dem GFG 2019 eine Aufwands-/Unterhaltungspauschale vorgesehen. Im GFG 2021 wird diese gegenüber 2020 um 10 Millionen Euro auf 140 Millionen Euro erhöht. Die Mittel werden unverändert nach dem Schlüssel „50 Prozent Einwohner, 50 Prozent Fläche“ verteilt.

Die Pauschale wird den Gemeinden des Landes als allgemeines Deckungsmittel im Hinblick auf die bei allen Gemeinden zugenommenen Bedürfnisse im Bereich der Unterhaltung bzw. Sanierung gemeindlicher Infrastruktur finanzkraftunabhängig zugewiesen und kann durch die Gemeinde in allen Bereichen – investiv wie konsumtiv – eingesetzt werden. Die Aufwands-/Unterhaltungspauschale ist nicht umlagewirksam.

3.4.4 Sonderpauschalen 2021 (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale)

Als weitere Zuweisungsgruppe sieht auch das GFG 2021 Sonderpauschalen vor, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Verwendung die Kommunen im Rahmen der hierfür vorgegebenen Grundsätze in eigener Verantwortung entscheiden. Für Sonderpauschalen stehen insgesamt 784 965 600 Euro zur Verfügung. Die

Schulpauschale/Bildungspauschale wird mit 723 068 800 Euro (Vorjahr 682 724 000 Euro) und die Sportpauschale mit 61 896 800 Euro (Vorjahr 58 443 200 Euro) dotiert. Die Erhöhungen ergeben sich aus der Steigerung der Finanzausgleichsmasse (Dynamisierung).

Von der Schulpauschale/Bildungspauschale werden wie bisher 70 000 000 Euro im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt.

Die Verteilungskriterien bleiben für beide Pauschalen unverändert.

3.4.5 Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Die pauschalierten Zweckzuweisungen aus den §§ 16 Abs. 3 bis 5, 17 und 18 werden weiterhin in den kommunalen Haushalten für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Dies war, wie in der Begründung zum GFG 2018 bereits dargelegt, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der pauschalierten Zweckzuweisungen wurde abhängig gemacht von den Ergebnissen einer Evaluation zur Nutzung der jeweiligen Pauschalen.

Die derzeit verfügbaren statistischen Ergebnisse der Datenauswertung des Jahres 2018 deuten nicht darauf hin, dass die allgemeine Deckungsfähigkeit zu Lasten der Schul- und Bildungspauschale oder der Sportpauschale geht. Allerdings bestehen noch keine abschließenden Erkenntnisse hinsichtlich der tatsächlichen Auszahlungen des Jahres 2019 im Schul-/Bildungsbereich und im Sportbereich. An der Befristung der Regelung und der insoweit notwendigen Überprüfung wird daher auch für das Jahr 2021 festgehalten.

Es wird zeitnah eine erneute Bewertung der Sachlage erfolgen.

B Besonderer Teil

Zu § 1

Entspricht den Regelungen im GFG 2020.

Zu §§ 2 bis 4 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund.

Zu § 2

Absatz 1 entspricht den Regelungen im GFG 2020.

Satz 1 und 2 beschreiben die obligatorischen (verfassungsrechtlich vorgeschriebenen) und die fakultativen Verbundsteuern und legen den Verbundsatz fest.

Absatz 2 legt fest, dass wie bisher das Ist-Aufkommen der Verbundsteuern im Verbundzeitraum zugrunde zu legen ist. Dabei werden auf den Verbundzeitraum bezogene Bereinigungen vorgenommen.

Nrn. 1 bis 9 entsprechen bis auf redaktionelle Anpassungen in den Nrn. 3, 5, und 7 den Regelungen im GFG 2020

In Nr. 10 wird bestimmt, dass Zahlungen zum Ausgleich der bisherigen Entflechtungsmittel, die das Land aus dem Haushalt an die Kommunen leistet, zu einer entsprechenden Minderung der Verbundgrundlagen führen.

In Nummer 11 wird bestimmt, dass die Kommunen nicht an Ausgleichleistungen, die das Land für die Justiz erhält, über den Steuerverbund partizipieren.

Absatz 3 regelt die einmalige Aufstockung der Finanzausgleichsmasse im Wege der Kreditierung.

Um die Kommunen des Landes neben krisenbedingten Mehrausgaben und Ausfällen bei eigenen originären Einnahmen vor entsprechenden Einbußen im kommunalen Finanzausgleich zu bewahren, wird die Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 über den insoweit unverändert bei 23 Prozent gehaltenen Verbundsatz einmalig aus Landesmitteln aufgestockt und auf 13 572 999 000 Euro festgesetzt. Damit stehen den Kommunen im Jahr 2021 rd. 943 Mio. Euro mehr zur Verfügung als dies nach den regulären Berechnungen des GFG auf Basis der Entwicklung der Verbundsteuern der Fall wäre.

Der Aufstockungsbetrag wird als zinslose Kreditierung gewährt. Dieser Betrag soll in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen.

Absatz 4 entspricht den Regelungen des Absatzes 3 im GFG 2020.

Zu § 3

Abs.1 regelt den Abzug der vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen

Abs. 2 regelt die Voraberhöhung der Finanzausgleichsmasse um 215 800 000 Euro, die aus der freiwilligen landesseitigen Einbringung des Mehraufkommens des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2021 folgen, das dem NRW-Landesanteil an dem zusätzlichen Umsatzsteuerfestbetrag nach § 1 Satz 5 FAG entspricht, der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) gewährt wird.

Zu § 4

Entspricht den Regelungen im GFG 2020.

Zu § 5

Legt die Grundsätze für das nordrhein-westfälische Schlüsselzuweisungsberechnungssystem fest, wonach die Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage des Finanzbedarfs unter Berücksichtigung der kommunalen Steuer- und Umlagekraft einschließlich der Abrechnungsbeträge nach dem ELAG zu bemessen sind.

Zu § 6

Entspricht bis auf die Höhe der Dotierungen den Regelungen im GFG 2020.

Setzt die Höhe der Gesamtschlüsselmasse und die Schlüsselmassen für die einzelnen Gebietskörperschaften fest.

Zu §§ 7 bis 9 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinden.

Zu § 7

Entspricht den Regelungen im GFG 2020.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl) sowie die Ausgleichsintensität (Ausgleichsgrad) fest.

Zu § 8

Regelt die Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl) unter Berücksichtigung eines Hauptansatzes mit Einwohnerveränderungen (Demografiefaktor), eines Schüleransatzes, eines Sozillastenansatzes, eines Zentralitätsansatzes und eines Flächenansatzes. Entspricht den Regelungen des GFG 2020.

Zu den einzelnen Ansätzen:

Absatz 3

Hauptansatz

Die Einwohner jeder Gemeinde und Stadt werden bei der Ermittlung des fiktiven Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung und daraus folgend der Hauptansatz ergibt sich, indem der Normbedarf jeder Gemeinde zu dem sogenannten Normbedarf einer fiktiven Gemeinde mit 25 000 Einwohnern ins Verhältnis gesetzt wird. Der Normbedarf ist hierbei die Summe des nicht durch Nebenansätze erklärten Sockelbetrags und eines Quotienten aus dem Produkt des Regressionskoeffizienten der Einwohnerzahl und der Einwohnerzahl durch 1000.

Aus den zuvor dargelegten Gründen bleibt die Hauptansatzstaffel bzw. Einwohnergewichtung für die Gemeinden gegenüber dem GFG 2020 unverändert und ist der **Anlage 2** zu diesem Gesetz zu entnehmen.

Demografiefaktor

Mit dem GFG 2012 wurde ein Demografiefaktor eingeführt, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt. Als relevanter Einwohnerwert wird der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zu Grunde gelegt, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl.

Die für die Stichtage, 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 in der **Anlage 3** festgelegten Einwohnerzahlen beruhen auf der von IT.NRW fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011).

Absatz 4

Schüleransatz

Beim Schüleransatz werden den Gemeinden und den Kreisen alle Schüler angerechnet, die eine Schule besuchen, deren Träger sie sind.

Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes über den Schüleransatz wird wie im GFG 2020 nach Halbtags- und Ganztagschülern differenziert und gewichtet.

Die Beibehaltung der Werte 2020 führt für Ganztagschüler zu einem Gewichtungswert von 2,67 und für Halbtagschüler von 1,00.

Absatz 5

Soziallastenansatz

Der Soziallastenansatz erklärt kommunalen Finanzbedarf Bezug nehmend auf die soziale Situation. Er ist zuletzt durch das sofia-Gutachten sowohl hinsichtlich seines Indikators als auch seiner Verortung auf der Ebene der Gemeinden bestätigt worden.

Der Indikator für den Soziallastenansatz ist seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Der Gewichtungswert liegt wie im Vorjahr bei 16,80.

Absatz 6

Zentralitätsansatz

Der Zentralitätsansatz erklärt kommunalen Finanzbedarf ausgehend von zentralen - insbesondere wirtschaftlichen - Versorgungsfunktionen, die Kommunen für das Umland wahrnehmen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator für diesen letztlich durch Einpendler bedingten Umstand.

Der Gewichtungswert liegt unter weiterer Verwendung der Vorjahresfestlegung bei 0,61 je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort.

Absatz 7

Flächenansatz

Um besonderen Belastungen von Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt.

Der Gewichtungsfaktor wird wie im Vorjahr mit 0,19 angesetzt.

Zu § 9

Absatz 1 regelt die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der Gemeinden.

Neben den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage wird der Abrechnungsbetrag nach § 7 ELAG für das Jahr 2018 berücksichtigt. Positive Abrechnungsbeträge wirken dabei erhöhend auf die Steuerkraftmesszahl, negative entsprechend vermindern.

Durch die Berücksichtigung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen nach dem beim Landtag eingebrachten Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen (LT-Drs. 17/11195) bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl werden mögliche Verwerfungen in der Ausgleichswirkung der Gemeindefinanzierung zwischen den Gemeinden vermieden. Dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 liegt als Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 der Zeitraum 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 zugrunde. Durch die Zuordnung der hälftigen Gewerbesteuerausgleichszahlung nach § 2 Absatz 5 Satz 2 GewStAusgleichsG zum ersten Halbjahr des Jahres 2020 wird sichergestellt, dass die Ausgleichszuweisung bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen den Finanzausgleichsjahren 2021 und 2022 und nicht mit ihrem Gesamtbetrag in dem GFG 2022 berücksichtigt wird. Anderenfalls könnten etwaige Verwerfungen auftreten, wenn die Gewerbesteuerausgleichszuweisungen vollständig zum Zeitpunkt ihres Zuflusses und damit nur dem zweiten Halbjahr 2020 zugerechnet würden.

Absatz 2 entspricht den Regelungen im GFG 2019.

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass einzelne Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen bestimmen bzw. beeinflussen können. Zudem dienen die fiktiven Hebesätze bei der Ermittlung der Steuerkraft der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, weil eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze zu keinen Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen führen darf.

Wegen des erläuterten Verzichts auf eine Grunddatenaktualisierung und der sich daraus ergebenden Beibehaltung der Bedarfsparameter aus dem GFG 2020 bleibt es auch bei den fiktiven Hebesätzen des Vorjahrs.

Steuerart	Fiktiver Hebesatz
Grundsteuer A	223
Grundsteuer B	443
Gewerbsteuer	418

Zu §§ 10 bis 12 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreise und für die Städteregion Aachen.

Zu § 10

Entspricht den Regelungen im GFG 2020

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 11

Absatz 1 regelt die Ermittlungsmodalitäten der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) hinsichtlich des Grundbetrages für die Kreise und entspricht den Regelungen im GFG 2020. Absätze 2 bis 4 entsprechen den Regelungen im GFG 2020.

Zu § 12

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen und der jeweiligen Abrechnungsbeträge nach § 7 ELAG für das Jahr 2018.

Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 35,24 Prozent multipliziert.

Die Neufestlegung des fiktiven Umlagesatzes ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2019 rund 37,24 Prozent betrug (ohne Jugendamtumlage - Ausnahme Kreise mit ausschließlich Gemeinden ohne Jugendamt). Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 35,24 Prozent (2 Prozentpunkte unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Zu §§ 13 bis 15 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Landschaftsverbände.

Zu § 13

Absätze 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2020.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollaussgleich fest.

Zu § 14

Entspricht den Regelungen im GFG 2020.

Regelt die Ermittlung der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) unter Berücksichtigung des Parameters Einwohner.

Zu § 15

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen und des Abrechnungsbetrages nach § 7 ELAG für das Jahr 2018.

Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 13,79 Prozent multipliziert.

Die Neufestlegung ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2019 rund 14,79 Prozent betrug. Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 13,79 Prozent (1 Prozentpunkt unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Zu § 16

Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen der Gemeinden fest.

Absatz 2 setzt die Höhe des kommunalen Anteils an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens nach dem „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S.187) fest. Die Beteiligung wird für das Jahr 2020 mit 30 100 000 Euro angesetzt. Darüber hinaus regelt Absatz 2 die Deckungsfähigkeit der Investitionspauschalen und den in §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen.

Absatz 3 setzt die Gesamthöhe der allgemeinen Investitionspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohner und Gebietsfläche. Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale wird die Einwohnerzahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2019 zugrunde gelegt. Diese beruht auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Daten aus der Volkszählung 2011).

Die Allgemeine Investitionspauschale, welche in den Vorjahren zu Gunsten anderer Zuweisungen jeweils geringere Steigerungsraten zu verzeichnen hatte, erfährt im GFG 2021 eine leicht überproportionale Erhöhung.

Die Verteilungsregelung sowie die Festlegung auf investive Maßnahmen wurde nicht verändert.

Absatz 4 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe- und -pflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die kreisfreien Städte und Kreise auf der Basis des Parameters Einwohner über 65 Jahre. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Um den Landschaftsverbänden als Empfängern der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale angesichts der ab dem Jahr 2020 auf Grund der Ausführungsregelungen zum Bundesteilhabegesetz eintretenden rechtlichen Änderungen eine hinreichende Flexibilität beim Mitteleinsatz zu ermöglichen, räumt die Vorschrift den Empfängern die Möglichkeit ein, die Mittel aus dieser Pauschale für deckungsfähig gegenüber der Zuweisung zur Milderung der Belastung aus der landschaftlichen Kulturpflege zu erklären.

Absatz 5 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Landschaftsverbände auf der Basis des Parameters Einwohner. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert. Zur Ermittlung dieser Pauschale wird die Einwohnerzahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2019 zugrunde gelegt, welche auf der Volkszählung 2011 beruht.

Absatz 6 setzt die Gesamthöhe der Aufwands-/Unterhaltungspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohner und Fläche. Sie wird um 10 Mio. Euro erhöht, um den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden zu unterstützen.

Zur Ermittlung dieser Pauschale wird die Einwohnerzahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2019 zugrunde gelegt, welche auf der Volkszählung 2011 beruht, sowie die maßgebliche Gebietsfläche gemäß § 27 Abs. 9. Die Verteilung erfolgt jeweils zur Hälfte nach den genannten Parametern. Auf eine Zweckbindung wird zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden gewährt, um den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus zu unterstützen.

Absatz 7 regelt die Festsetzung der den Verteilungsverfahren zugrunde gelegten Parametern.

Zu §§ 17 bis 18 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung und Verteilung der fachbezogenen Sonderpauschalzuweisungen.

Zu § 17

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung an alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Verwendungsrahmen.

Die Schulpauschale/Bildungspauschale wird im GFG 2021 der Steigerung der Finanzausgleichsmasse angeglichen (Dynamisierung).

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Schüler sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2020 nicht verändert.

Zu § 18

Entspricht den Regelungen im GFG 2020.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich an alle Gemeinden sowie deren Verwendungsrahmen. Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert.

Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt. Die Sportpauschale wird mit dem GFG 2021 der Entwicklung der Finanzausgleichsmasse angeglichen (Dynamisierung).

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Einwohner nach **Anlage 3, Spalte 2** zum Stichtag 31. Dezember 2019 (basierend auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik aus der Volkszählung 2011) sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2020 nicht verändert.

Zu § 19

Absatz 1 setzt die veränderte Gesamthöhe der für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen fest.

Absatz 2 regelt die Aufteilung der Mittel.

Absatz 2 Nummer 1 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen, fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung. Die Auswahl- und Verteilkriterien (Kurorteinstufung, Einwohnerzahlen, Übernachtungszahlen nach Beherbergungsstatistik zum Stichtag 1. Juli vorangegangenes Kalenderjahr) sind gegenüber dem GFG 2020 aktualisiert; die Sockelbeträge werden im GFG 2021 gegenüber dem GFG 2020 um 5,91 Prozent erhöht.

Absatz 2 Nummer 2 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, deren Abwassergebühren über einem fiktiven Gebührenhöchstsatz liegen, fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung.

Für die Berechnung der pauschalen Zuweisungen ist auf der Basis der Feststellungen einer landesweiten Erhebung im Jahr 1999 über die Höhe der Abwassergebühren in den Kommunen für die Landesförderung 2001 ein fiktiver Höchstsatz in Höhe von 9,50 DM (= 4,86 Euro) festgelegt worden. Dieser fiktive Höchstsatz wurde für die folgenden Jahre unter Berücksichtigung der jährlichen Teuerungsrate in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben.

Es ist beabsichtigt zu prüfen, ob und inwieweit sachgemäße Änderungen im Verteilungsmodus vorgenommen werden können. Eine eventuelle Änderung der Verteilungsmethodik der Abwassergebührenhilfe wird derzeit geprüft und ggf. noch mit den kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern sein. Für das GFG 2021 wird daher weiterhin die bisherige Methodik angewandt.

Aus diesem Grund wird der fiktive Gebührensatz, im Gegensatz zu den Vorjahren, für das Jahr 2021 nicht um den Anstieg des Verbraucherpreisindex des Jahres 2019 erhöht, sondern weiterhin auf 6,25 Euro festgesetzt. Es besteht ferner die Absicht, keine anspruchsberechtigte Gemeinde im Rahmen der Berechnungssystematik schlechter zu stellen als im Vorjahr.

Absatz 2 Nummer 3 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung an die Gemeinden.

Grundlage der Ermittlung eines Bedarfs bildet die Relation des außerhalb der Kasernen wohnenden Personenkreises zur maßgeblichen Einwohnerzahl nach dem geltenden GFG; bei der Verteilung des bereitgestellten Betrages wird die unterschiedliche Betroffenheit der Empfängergemeinden berücksichtigt. Grundsätzlich erhält jede Gemeinde einen Sockelbetrag, der auf der Grundlage der ermittelten Betroffenheit aufgestockt werden kann. Der Sockelbetrag und der zur Ermittlung des jeweiligen Aufstockungsbetrags anzusetzende Grundbetrag werden jeweils mit derselben Veränderungsrate der verteilbaren Finanzausgleichsmasse vervielfältigt. Die Gaststreitkräftestationierungshilfe beläuft sich im GFG 2021 auf 869 200 Euro.

Aufstellungen, denen die voraussichtliche Aufteilung der Mittel nach Absatz 2 Nrn. 1 - 3 auf die jeweiligen Gemeinden zu entnehmen ist, werden mit einer Modellrechnung veröffentlicht. Absatz 2 Nummer 4 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung ihrer Kosten im Rahmen der landschaftlichen Kulturpflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige hälftige Verteilung.

Absatz 2 Nummer 5 setzt die Gesamthöhe für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Abmilderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen fest.

Absatz 3 regelt besondere Zuweisungstatbestände im Zusammenhang mit Mitteln nach Absatz 2 Nummer 5 und entspricht den Regelungen im GFG 2020.

Zu §§ 20 bis 22 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes.

Zu § 20

Regelung der Kompensationsleistungen zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Die Kompensationsleistung bestimmt sich nach der September-Steuerschätzung 2020.

Zu § 21

Regelung der Kompensationsleistung zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011. Entspricht bis auf die Höhe der Kompensationsleistung den Regelungen im § 21 GFG 2020.

Zu § 22

Entspricht der Regelung im GFG 2020.

Zu §§ 23 bis 25

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Umlagegrundlagen und Umlagen der Kreise, Landschaftsverbände und des Regionalverbandes Ruhr.

Zu § 23

§ 23 legt die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen fest.

Nummern 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2020.
Nummer 3 entspricht der Regelung im GFG 2020 und aktualisiert diese auf die in die Referenzperiode gefallene Abrechnung der Einheitslasten für das Jahr 2018 nach dem ELAG.

Zu § 24

Entspricht den Regelungen im GFG 2020.

Zu § 25

Entspricht der Regelung im GFG 2020 und regelt die Ermittlung der Landschaftsumlage.

Zu § 26

Entspricht der Regelung im GFG 2020.

Zu § 27

Die Regelungen betreffen die Festsetzung, Erhebung und Anwendung von Daten zur Berechnung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Entspricht bis auf die Absätze 2, 3, 4, der Betragserhöhung in Absatz 11 und bis auf periodenbedingte Anpassungen von Haushaltsjahren den Regelungen im GFG 2020.

Absatz 2

Bereits im GFG 2020 wurde die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände eingeführt, zukünftig bei der Datenübermittlung an IT.NRW von dort zur Verfügung gestellte sichere elektronische Übermittlungsverfahren zu nutzen.

Absatz 3

Hinsichtlich der relevanten Einwohnerzahl erfolgt eine Festlegung in **Anlage 3**. Diese beruht auf der den, 31. Dezember 2017, den 31. Dezember 2018 und auf der den 31. Dezember 2019 fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011). Es handelt sich um eine abweichende Regelung im Sinne des § 96 Absatz 3 VwVfG NRW. Gleichzeitig wird festgestellt, welche Einwohnerwerte bei der Berechnung des Demografiefaktors gemäß § 8 Absatz 3 zu berücksichtigen sind.

Absatz 4

Für die Ermittlung der Pauschale zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege, bei der die "über 65-jährigen Einwohner" zu berücksichtigen sind, werden die gegliederten Einwohnerzahlen aus der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik mit dem Stichtag 31. Dezember 2019 verwendet.

Absatz 8

Absatz 8 regelt die für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl und die Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach dem ELAG relevante Referenzperiode.

Zu § 28

Es handelt sich um Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Absatz 3

Bereits durch das Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 (GV. NRW. 2020 S. 363) wurde Satz 2 eingefügt, der das Abweichen von den genannten Auszahlungsterminen ermöglicht.

Die redaktionell angepasste Regelung wird im GFG 2021 beibehalten und ermöglicht, ein flexibles Reagieren auf die Bedürfnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände. Mit der Regelung sollen die Kommunen bei möglichen Liquiditätsengpässen unterstützt werden, indem die zu den ausstehenden Auszahlungsterminen festgesetzten Leistungen ganz oder teilweise vorzeitig ausgezahlt werden können.

Absatz 6

Die Kommunen sind seit dem 01. Januar 2018 nach § 3 Absatz 2 E-Government-Gesetz NRW verpflichtet, einen Zugang für De-Mails zu eröffnen. Daher wird der Postversand der Festsetzungsbescheide mit dem GFG 2021 durch eine Übersendung als elektronischer Verwaltungsakt gem. § 3a Absatz 2 Nr. 3 VwVfG NRW mittels einer De-Mail-Nachricht nach

§ 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt.

Darüber hinaus erfolgte eine redaktionelle Anpassung.

Die weiteren Regelungen des § 28 entsprechen bis auf periodenbedingte Anpassungen von Haushaltsjahren den Regelungen im GFG 2020.

Zu § 29

Entspricht den Regelungen im GFG 2020.

Zu § 30

Entspricht den Regelungen im GFG 2020.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit bei der Bewirtschaftung der für Zuweisungen nach diesem Gesetz vorgesehenen Mittel aus dem Steuerverbund. Wie bisher liegt die Zuständigkeit beim für Kommunales und beim für Finanzen zuständigen Ministerium.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten bei der Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste früher im Steuerverbund etatisierter zweckgebundener Zuweisungen.

Zu § 31

Entspricht den Regelungen im GFG 2020.

Regelung von Abschlagszahlungen.

Zu § 32

Entspricht den Regelungen im GFG 2020.

Geregelt werden generelle Fördergrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen des Landes an die Kommunen.

Zu § 33

Entspricht der Regelung im GFG 2020.

Regelung der Verrechnungsmöglichkeit fälliger Landesforderungen an Kommunen mit Zuweisungen aus dem Steuerverbund (Kürzungen).

Zu § 34

Entspricht bis auf die Aktualisierung des Datums der Regelung im GFG 2020.
Regelt das Inkrafttreten des GFG 2021 und seine Geltungsdauer.